

Sonderausgabe

UNI-REPORT

JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT FRANKFURT

ENTWURF

einer Satzung für die Universität

Die vom Konvent eingesetzte Satzung- und Geschäftsordnungskommission legt hiermit den Entwurf einer Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität vor. Mitglieder der Kommission sind: OStR. Dr. G. Böhme, Prof. Dr. E. Denninger, stud. jur. H. Diestelmann, stud. jur. J. Härtelt (als Nachfolger von stud. jur. G. Lenz), Prof. Dr. W. Frhr. von Marschall, Reg.-Rat H. Riehn, Reg.-Rat J. Roth, Dr. H. Schrader, Prof. Dr. G. Smolla und Ass. Dr. W. Unger. Der Entwurf ist in mehreren Lesungen in 30 Sitzungen und während einer zweitägigen Klausurtagung eingehend beraten worden. Er wurde von der Kommission ohne Gegenstimme verabschiedet.

Bei der Beratung ging die Kommission davon aus, daß die Satzung als in sich geschlossene Regelung gestaltet werden soll. Daher sind die gesetzlichen Bestimmungen über die einzelnen Organe in die Satzung eingearbeitet worden. Der Verdeutlichung des Zusammenhangs dienen die bewußt zahlreich gehaltenen Verweisungen auf die Gesetze.

An einzelnen Stellen enthält der Entwurf Alternativfassungen, mit denen verschiedene Möglichkeiten der Regelung verdeutlicht werden sollen.

Die Kommission bittet alle Mitglieder und Angehörigen der Universität, Ergänzungs- und Änderungsvorschläge schriftlich zu übermitteln, damit sie bei den Beratungen im Konvent berücksichtigt werden können. Sie können übersandt werden an den Vorsitzenden der Satzungskommission, Herrn Prof. Dr. W. Frhr. von Marschall, 6 Frankfurt/M., Senckenberganlage 31, Institut für vergleichendes Privat- und Prozeßrecht.

Die erste der vorgesehenen zwei Lesungen des Entwurfs steht auf der Tagesordnung des Konvents für die Sitzung am Mittwoch, dem 10. Januar 1973.

INHALTSÜBERSICHT

1. ABSCHNITT:

Grundlagen

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Selbstverwaltung
- § 3 Forschungs-, Lehr- und Lernfreiheit
- § 4 Aufgaben
- § 5 Mitglieder
- § 6 Angehörige
- § 7 Gruppen und Gruppenvertretungen
- § 8 Organe

2. ABSCHNITT:

Zentrale Organe der Universität — Rechts- und Verfassungsausschuß

- § 9 Aufgaben und Befugnisse des Universitätspräsidenten
- § 10 Beanstandungen und vorläufige Maßnahmen des Präsidenten

- § 11 Wahl des Präsidenten
- § 12 Abberufung des Präsidenten
- § 13 Aufgaben des Vizepräsidenten
- § 14 Wahl des Vizepräsidenten
- § 15 Der Kanzler
- § 16 Der Konvent
- § 17 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer des Konvents
- § 18 Einberufung und Geschäftsordnung
- § 19 Konventsvorstand
- § 20 Der Senat
- § 21 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer des Senats
- § 22 Ständige Ausschüsse
- § 23 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer der Ständigen Ausschüsse
- § 24 Ständiger Ausschuß I
- § 25 Ständiger Ausschuß II
- § 26 Ständiger Ausschuß III

- § 27 Ständiger Ausschuß IV
- § 28 Rechts- und Verfassungsausschuß

3. ABSCHNITT:

Fachbereiche

- § 29 Grundlagen der Fachbereichsorganisation
- § 30 Aufgaben
- § 31 Satzung und Geschäftsordnung
- § 32 Mitglieder
- § 33 Angehörige
- § 34 Besetzung von Hochschullehrerstellen
- § 35 Ausstattung der Hochschullehrerstellen
- § 36 Fachbereichskonferenz
- § 37 Fachbereichsrat
- § 38 Dekan
- § 39 Ausschüsse und Kommissionen
- § 40 Innere Organisation
- § 41 Ständige wissenschaftliche Betriebseinheiten
- § 42 Ständige technische Betriebseinheiten
- § 43 Nichtständige Betriebseinheiten
- § 44 Arbeitsgruppen
- § 45 Zusammenarbeit in der Organisation von Forschung und Lehre
- § 46 Zusammenarbeit bei der Verleihung akademischer Grade und im Prüfungswesen

4. ABSCHNITT:

Zentrale Einrichtungen

- § 47 Zentrale Einrichtungen
- § 48 Universitätsunmittelbare wissenschaftliche Zentren
- § 49 Ständige technische Betriebseinheiten der Universität
- § 50 Stadt- und Universitätsbibliothek

5. ABSCHNITT:

Gemeinsame Vorschriften für kollegiale Gremien (Kollegialorgane, Ausschüsse und Kommissionen)

- § 51 Geschäftsordnungen
- § 52 Sitzungen
- § 53 Minderheitenschutz
- § 54 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 55 Beschlußfähigkeit
- § 56 Abstimmungen
- § 57 Wahlen
- § 58 Befangenheit
- § 59 Protokoll
- § 60 Wahrung der Ordnung
- § 61 Vorzeitiges Ausscheiden aus einem kollegialen Gremium
- § 62 Fortsetzung der Amtstätigkeit

6. ABSCHNITT:

Forschung, Lehre, Studium

- § 63 Verteilung der Mittel für Forschung und Lehre
- § 64 Drittmittelprojekte

- § 65 Sonderforschungsbereiche
- § 66 Grundsätze des Studiums
- § 67 Studienordnungen
- § 68 Lehrveranstaltungen
- § 69 Lehraufträge
- § 70 Forschungssemester
- § 71 Studienberatung

7. ABSCHNITT:

Akademische Grade, Prüfungen und Ehrungen

- § 72 Akademische Grade
- § 73 Ordnungen für Prüfungen und für den Erwerb akademischer Grade
- § 74 Prüfungsämter, -ausschüsse und -kommissionen
- § 75 Promotion
- § 76 Andere akademische Prüfungen
- § 77 Beschwerdeausschuß
- § 78 Habilitation
- § 79 Akademische Ehrungen
- § 80 Ehrenpromotion

8. ABSCHNITT:

Schlichtung und Hausrecht

- § 81 Schlichtung
- § 82 Schlichtungsausschuß der Universität
- § 83 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer des Schlichtungsausschusses der Universität
- § 84 Eröffnung des Schlichtungsverfahrens
- § 85 Schlichtungsverfahren
- § 86 Schlichtungsausschüsse der Fachbereiche
- § 87 Hausrecht

9. ABSCHNITT:

Hochschulentwicklungsplan und Haushalt

- § 88 Hochschulentwicklungsplan
- § 89 Haushaltsvoranschlag
- § 90 Verteilung der Haushaltsmittel
- § 91 Haushalt des Fachbereichs Humanmedizin
- § 92 Universitätseigenes Vermögen

10. ABSCHNITT:

Änderung der Satzung

- § 93 Verfahren

11. ABSCHNITT:

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 94 Aufhebung von Vorschriften
- § 95 Überleitung der bestehenden Organe und Gremien
- § 96 Die erste Wahl der Ständigen Ausschüsse
- § 97 Inkrafttreten

1. ABSCHNITT: GRUNDLAGEN

§ 1

Rechtsstellung

Die Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main ist eine Universität des Landes Hessen. Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein eigenes Siegel (§ 1 Abs. 2 des Universitätsgesetzes (HUG) vom 12. Mai 1970*).

*) Gesetz über die Universitäten des Landes Hessen vom 12. Mai 1970 (GVBl. 1970 I S. 324)

§ 2

Selbstverwaltung

(1) Die Universität verwaltet ihre Angelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze in eigener Verantwortung unter der Rechtsaufsicht des Landes (§ 3 HUG, vgl. § 21 des Hochschulgesetzes (HHG) vom 12. Mai 1970*).

(2) Die Universität gliedert sich in Fachbereiche.

*) Gesetz über die Hochschulen des Landes Hessen vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Mai 1970 (GVBl. I S. 109)

§ 3

Forschungs-, Lehr- und Lernfreiheit

Die Universität ist frei in Forschung und Lehre (§ 1 Abs. 1 HUG). Sie gewährleistet in ihrem Bereich die freie Ausübung des Forschens, Lehrens und Lernens.

§ 4

Aufgaben

(1) Die Johann Wolfgang Goethe-Universität dient der Wissenschaft in Forschung und Lehre (§ 19 Abs. 3 HHG).

(2) Ihre Aufgaben sind insbesondere

1. die wissenschaftliche Forschung und die Vermittlung wissenschaftlicher Fragen, Methoden und Ergebnisse,
2. die Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschulreform im Zusammenwirken mit dem Land Hessen und dem Bund,
3. die wissenschaftliche Ausbildung der Studenten und ihre Vorbereitung auf Berufe, für die ein Studium vorgeschrieben oder nützlich ist (§ 19 Abs. 1 S. 3 HHG),
4. die Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Nachwuchses,
5. die Beteiligung an der wissenschaftlichen Fortbildung Berufstätiger (§ 20 HHG),
6. die Pflege der nationalen und internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit,
7. die Unterstützung der sozialen, kulturellen und sportlichen Belange ihrer Mitglieder und Angehörigen durch Förderung entsprechender Einrichtungen,
8. die Krankenversorgung durch die Einrichtungen des Fachbereichs Humanmedizin.

§ 5

Mitglieder

(1) Mitglieder der Universität sind

1. der Universitätspräsident,
2. die Professoren,
3. die Dozenten (Assistenzprofessoren),
4. die Studenten einschließlich der Graduierten (§ 4 Abs. 3 S. 2 HUG),
5. die wissenschaftlichen Bediensteten,
6. die weiteren Bediensteten der Universität (§ 4 Abs. 1 HUG).

(2) Personen, die, ohne Mitglied nach Abs. 1 zu sein, in der Universität mit Zustimmung des Fachbereiches, in dem sie arbeiten, hauptberuflich tätig sind, erwerben die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Universität durch eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Präsidenten, die dieser dem Ständigen Ausschuss II zuzuleiten hat. Soweit Personen kei-

nem Fachbereich zuzuordnen sind, tritt die Zustimmung des Ständigen Ausschusses II an die Stelle der Zustimmung des Fachbereiches.

(3) Die bereits berufenen und bis zu ihrer Einstellung mit der Vertretung ihrer künftigen Stelle betrauten Hochschullehrer und die emeritierten, mit der Vertretung ihrer Stelle noch beauftragten Professoren gelten als Mitglieder im Sinne des Abs. 1. Dies gilt auch für pensionierte Professoren, die mit der Vertretung ihrer Stelle beauftragt sind.

(4) Recht und Pflicht aller Mitglieder der Universität ist es, nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung an der Erfüllung der Aufgaben der Universität mitzuwirken und an der Selbstverwaltung teilzunehmen (§§ 4 Abs. 2 S. 1 und 2 HUG, 21 Abs. 1, 24 Abs. 1 S. 1 HHG). Die Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung weder benachteiligt noch begünstigt werden. Dienstverhältnisse, Studien- und Stipendienlaufzeiten sind im Verhältnis zu einer ausgeübten Selbstverwaltungstätigkeit angemessen zu verlängern.

(5) Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Benutzungsordnungen alle Einrichtungen der Universität zu benutzen (§ 4 Abs. 2 S. 3 HUG).

§ 6

Angehörige

(1) Angehörige der Universität sind, soweit sie nicht schon zu den Mitgliedern gehören:

1. die Ehrensatoren und Ehrenbürger,
 2. die Emeriti,
 3. die Honorarprofessoren,
 4. die Privatdozenten,
 5. die Gastprofessoren und Gastdozenten,
 6. die Lehrbeauftragten,
 7. die Tutoren,
 8. die Gasthörer und Zweithörer (§ 25 Abs. 2 HHG),
 9. alle sonst an der Universität neben- oder ehrenamtlich Tätigen
- (vgl. § 5 Abs. 1 HUG).

(2) Die Angehörigen haben das Recht, im Rahmen der Benutzungsordnungen alle Einrichtungen der Universität zu benutzen (§ 5 Abs. 2 HUG).

(3) Die Angehörigen sind bei Entscheidungen in ihren Angelegenheiten anzuhören. Sie haben insoweit Antragsrecht, das sie durch ihre Gruppenvertreter ausüben (§ 7 Abs. 4).

§ 7

Gruppen und Gruppenvertretungen

(1) Die Professoren, die Dozenten, die Studenten, die wissenschaftlichen Bediensteten und die weiteren Bediensteten der Universität bilden je eine Gruppe. Zur Gruppe der Studenten gehören auch die Graduierten (§ 4 Abs. 3 HUG).

(2) Die immatrikulierten Studenten bilden die Studentenschaft, die durch ihre Organe vertreten wird (§§ 26–35 HHG).

(3) Soweit keine andere Regelung im Gesetz oder dieser Satzung getroffen ist, werden die anderen Gruppen der Mitglieder der Universität von ihren Vertretern im Konvent vertreten. Diese wählen einen Gruppensprecher und zwei Stellvertreter.

(4) Jede Gruppe von Angehörigen der Universität in einem Fachbereich kann zur Vertretung ihrer Belange aus ihrer Mitte einen Sprecher wählen. Die Fachbereichssprecher jeder Gruppe können zur Vertretung ihrer gemeinsamen Belange einen Sprecher wählen.

§ 8

Organe

(1) Zentrale Organe der Universität sind

1. der Universitätspräsident,
2. der Konvent,
3. der Senat,
4. die Ständigen Ausschüsse.

(2) Organe der Fachbereiche sind

1. der Dekan des Fachbereichs,

2. die Fachbereichskonferenz,
3. der Fachbereichsrat Humanmedizin (§ 29 HUG) und die Fachbereichsräte der übrigen Fachbereiche, soweit solche gemäß § 7 Abs. 4 HUG und § 37 dieser Satzung eingerichtet sind.

2. ABSCHNITT: ZENTRALE ORGANE DER UNIVERSITÄT — RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS

§ 9

Aufgaben und Befugnisse des Universitätspräsidenten

- (1) Der Präsident repräsentiert und vertritt die Universität (§ 10 Abs. 1 HUG).
- (2) Der Präsident leitet die Verwaltung der Universität in eigener Verantwortung. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die keinem anderen Organ durch Gesetz oder Satzung zugewiesen sind (§ 10 Abs. 2 HUG).
- (3) Der Präsident ist Vorsitzender der Ständigen Ausschüsse (§ 10 Abs. 4 S. 2 HUG).
- (4) Der Präsident kann mit Zustimmung des Konvents weitere Ständige Ausschüsse einrichten (§ 18 Abs. 4 HUG).
- (5) Der Präsident kann mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses II wissenschaftliche Zentren und nach Anhörung des Ständigen Ausschusses II ständige technische Betriebseinheiten der Universität errichten (§ 26 Abs. 3 HUG).
- (6) Der Präsident regelt die Leitung und Verwaltung der ständigen technischen Betriebseinheiten der Universität (§ 27 Abs. 5 HUG).
- (7) Der Präsident ist berechtigt, an den Sitzungen des Konvents, des Senats, der Organe der Fachbereiche und der wissenschaftlichen Zentren der Universität mit beratender Stimme teilzunehmen. Er ist zu jeder Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen (§§ 14 Abs. 5, 17 Abs. 4, 10 Abs. 8 HUG).
- (8) Der Präsident hat die Befugnis zu Beanstandungen und zu vorläufigen Maßnahmen nach Maßgabe des § 10 Abs. 5—7 HUG und dieser Satzung. Er übt die Rechtsaufsicht über die Studentenschaft aus (§ 35 HHG).
- (9) Der Präsident übt das Hausrecht in der Universität aus (§ 10 Abs. 3 HUG, § 24 Abs. 4 HHG).
- (10) Der Präsident ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten an der Universität (§ 13 Abs. 4 HHG).

§ 10

Beanstandungen und vorläufige Maßnahmen des Präsidenten

- (1) Der Präsident hat rechtswidrige Beschlüsse von Organen zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Er hat ferner die Organe aufzufordern, die nach den Gesetzen oder dieser Satzung erforderlichen Beschlüsse zu fassen. Wird einer Beanstandung oder Aufforderung nicht entsprochen, so hat er den Kultusminister als Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten (§ 10 Abs. 5 HUG). Wird er vom Direktor des Fachbereichs Humanmedizin über eine Beanstandung gem. § 30 Abs. 5 HUG unterrichtet und teilt er dessen Bedenken, so verfährt er wie bei einer eigenen Beanstandung nach § 10 Abs. 5 HUG.
- (2) Der Präsident kann Beschlüsse des Senats, der Ständigen Ausschüsse und der Organe der Fachbereiche beanstanden, für deren Ausführung er die Verantwortung nicht übernehmen kann. Er entscheidet über Beanstandungen des Direktors des Fachbereichs Humanmedizin gem. § 30 Abs. 6 HUG. Wird ein Beschluß des Senats oder der Organe der Fachbereiche beanstandet, haben diese erneut zu entscheiden. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, so hat der Präsident die abschließende Entscheidung des zuständigen Ständigen Ausschusses herbeizuführen. Wird ein Beschluß eines Ständigen Ausschusses beanstandet, und kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Konvent (§ 10 Abs. 6 HUG).
- (3) Beanstandungen des Präsidenten haben aufschiebende Wirkung. In dringenden Fällen kann der Präsident vorläufige Maßnahmen gem. § 10 Abs. 7 HUG treffen. Er kann seine Befugnisse wiederholt ausüben.
- (4) Organe im Sinne dieser Vorschriften sind auch Gremien, denen nach Maßgabe dieser Satzung Beschlußkompetenz übertragen worden ist.

§ 11

Wahl des Präsidenten

- (1) Der Konvent wählt den Präsidenten in geheimer Wahl für die Dauer von acht Jahren (§ 11 Abs. 1 S. 5 HUG). Wiederwahl ist zulässig (§ 11 Abs. 1 S. 6 HUG). Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Kultusminister (§ 11 Abs. 1 S. 3 HUG).
- (2) Zur Vorbereitung der Wahl des Universitätspräsidenten wird zehn Monate vor Ablauf der Amtszeit oder alsbald nach einem Ausscheiden des Amtsinhabers vom Senat ein Ausschuß zur Wahlvorbereitung gebildet. Ihm gehören an: der Vizepräsident als Vorsitzender, sechs Dekane, darunter ein Vertreter des Fachbereichs Humanmedizin, sowie je ein Vertreter der Dozenten und der wissenschaftlichen Bediensteten und zwei Vertreter der Studenten im Senat. Der Sprecher des Konventsvorstandes und dessen erster Stellvertreter haben das Recht, an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. Das gleiche Recht hat der Vertreter der weiteren Bediensteten im Konventsvorstand, sofern es ihm nicht bereits als Sprecher des Konventsvorstandes oder dessen erster Stellvertreter zusteht.
- (3) Der Wahlausschuß schreibt die Stelle des Präsidenten aus, prüft die eingegangenen Bewerbungen und gibt sie den Mitgliedern des Konvents und des Senats bekannt. Er lädt geeignete Kandidaten zur Anhörung in einer gemeinsamen Sitzung von Konvent und Senat ein. Der Senat kann die Einladung weiterer Kandidaten verlangen. Es können auch Kandidaten eingeladen werden, die sich erst nach Ablauf der Ausschreibungsfrist beworben haben.
- (4) Der Senat unterbreitet, dem Konvent einen Wahlvorschlag, der auch mehrere Namen enthalten kann. Es dürfen nur solche Kandidaten benannt werden, die an der Anhörung teilgenommen haben. Der Senat muß die Kandidaten in einer Rangfolge benennen. Hat der Senat seinen Vorschlag abgegeben, so kann er bis zum Ende des Wahlverfahrens nur mit Zustimmung des Konvents einen neuen Vorschlag vorlegen.
- (5) Der Vorschlag ist den Konventsmitgliedern in der Einladung zur Wahlsitzung des Konvents bekanntzugeben. Die Einladung muß mindestens vier Wochen vorher versandt und durch Aushang bekanntgemacht werden. Eine Verkürzung der Einladungsfrist ist nicht zulässig.
- (6) Die Mehrheit der Konventsmitglieder kann eine vom Senat nicht genannte Persönlichkeit auf die Kandidatenliste setzen. Hierzu sind mindestens zwei Wochen vor der Wahlsitzung des Konvents dem Wahlausschuß die notwendigen Unterlagen über diese Persönlichkeit und deren schriftliche Einverständniserklärung einzureichen. Mit diesem Kandidaten hat spätestens drei Tage vor dem Wahltermin eine Anhörung in einer gemeinsamen Sitzung des Konvents und des Senats stattzufinden.
- (7) Hat der Senat mehrere Persönlichkeiten vorgeschlagen, so wird über die Kandidaten in der vom Senat festgelegten Reihenfolge getrennt abgestimmt. Gewählt ist, wer als erster die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Konvents auf sich vereint (§ 11 Abs. 1 S. 1 HUG). Über einen vom Konvent vorgeschlagenen Kandidaten wird zum Schluß abgestimmt. Er bedarf zur Wahl der Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des Konvents (§ 11 Abs. 1 S. 2 HUG). Die Stimmenauszählung und Verkündung des Ergebnisses erfolgt jeweils unmittelbar im Anschluß an die einzelne Abstimmung.
- (8) Findet bei den Wahlen kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so sind die Abstimmungen einmal zu wiederholen. Bleibt auch dieser Wahlgang ohne Erfolg, so findet eine Stichwahl unter den zwei Kandidaten statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Absatz 7 findet entsprechende Anwendung. Gewählt ist, wer die auch im ersten Wahlgang erforderliche Mehrheit der Stimmen erreicht.
- (9) Findet auch in der Stichwahl keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so ist das gesamte Verfahren erneut einzuleiten. Der Konventsvorstand berichtet dem Kultusminister über Verlauf und Ergebnis der Wahlverfahren.

§ 12

Abberufung des Präsidenten

Der Konvent kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder die Abberufung des Präsidenten verlangen

(§ 11 Abs. 4 HUG). Ein Antrag auf Abberufung bedarf der Unterstützung der Mehrheit der Mitglieder des Konvents. Er ist an den Konventsvorstand zu richten. Zwischen der Einbringung des Antrages und der Abstimmung muß eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

§ 13

Aufgaben des Vizepräsidenten

(1) Der Vizepräsident ist Vorsitzender des Senats (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 HUG).

(2) Er vertritt den Präsidenten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die der Präsident nach Anhörung des Ständigen Ausschusses II erläßt (§ 12 Abs. 1 S. 2 HUG).

§ 14

Wahl des Vizepräsidenten

(1) Der Vizepräsident wird vom Konvent in geheimer Wahl gewählt. Wählbar ist jeder Professor, der zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen Mitglied der Universität ist.

(2) Die Einladung zu der Wahlsitzung des Konvents muß mindestens vier Wochen vorher versandt und durch Aushang bekanntgemacht werden. Eine Verkürzung der Einladungsfrist ist unzulässig.

(3) Wahlvorschläge können zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung des jeweiligen Kandidaten von Mitgliedern des Konvents bis 14 Tage vor der Wahlsitzung eingereicht werden. Die Wahlvorschläge sind den Mitgliedern des Konvents nach Ablauf der Frist unverzüglich bekanntzumachen. Vor der Wahl soll eine Anhörung der Kandidaten stattfinden.

(4) Sind mehrere Kandidaten vorgeschlagen, wird über sie gemeinsam abgestimmt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Konvents erhält. Findet kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Bleibt auch dieser Wahlgang ohne Erfolg, so findet eine Stichwahl unter den zwei Kandidaten statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Gewählt ist in diesem Wahlgang, wer die meisten Stimmen erhält.

(5) Ist kein Wahlvorschlag eingegangen oder findet ein alleiniger Kandidat nicht die erforderliche Mehrheit, ist das Verfahren mindestens einmal zu wiederholen.

(6) Die Amtszeit des Vizepräsidenten beginnt am 1. Oktober und dauert zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl muß während der Vorlesungszeit des vorhergehenden Sommersemesters durchgeführt werden.

(7) Scheidet der Vizepräsident vorzeitig aus seinem Amt aus, so hat der Konvent alsbald einen Nachfolger zu wählen. Dessen Amtszeit dauert bis zum übernächsten 30. September.

§ 15

Der Kanzler

(1) Der Kanzler ist Sachbearbeiter des Haushalts (§ 13 Abs. 2 HUG). Er verwaltet das universitätseigene Vermögen (§ 92).

(2) Der Kanzler besorgt die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach den Weisungen des Präsidenten (§ 13 Abs. 1 S. 2 HUG). Er vertritt den Präsidenten nach Maßgabe der Geschäftsordnung, die dieser nach Anhörung des Ständigen Ausschusses II erläßt (§ 12 Abs. 1 S. 2 HUG).

(3) Der Kanzler ist Wahlleiter für die Wahlen zum Konvent, zum Senat, zu den Fachbereichskonferenzen, zum Studentenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen (vgl. § 22 Abs. 1 und 7 HHG). Das Nähere regeln die Wahlordnungen.

(4) Der Kanzler hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senats und der Ständigen Ausschüsse II und III teilzunehmen (vgl. § 17 Abs. 4 HUG).

(5) Der Kanzler wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten nach Anhörung des Senats von der Landesregierung ernannt. Er muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben (§ 13 Abs. 3 HUG).

§ 16

Der Konvent

(1) Der Konvent berät über grundsätzliche Angelegenheiten der Universität. Er entscheidet in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen. Zu seinen Aufgaben gehören

1. der Erlass und die Änderung der Universitätssatzung, der Wahlordnungen, der Schlichtungsordnung und der besonderen Hausordnung nach § 24 Abs. 3 HHG,

2. die Wahl und die Abberufung des Präsidenten,

3. die Wahl des Vizepräsidenten,

4. die Wahl der Mitglieder der Ständigen Ausschüsse, des Rechts- und Verfassungsausschusses und anderer zentraler Gremien, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung die Zuständigkeit anderer Organe begründet ist,

5. die Wahl der Vertreter der Universität in Gremien außerhalb der Universität, soweit hierfür keine andere Zuständigkeit besteht,

6. die Zustimmung zur Errichtung weiterer Ständiger Ausschüsse (§ 18 Abs. 4 HUG),

7. die Entscheidung bei Beanstandung eines Beschlusses eines Ständigen Ausschusses durch den Präsidenten, wenn eine Einigung nicht zustande kommt (§ 10 Abs. 6 HUG, § 10 Abs. 2 dieser Satzung).

(2) Der Konvent behandelt hochschulpolitische Grundsatzfragen und Fragen der Hochschulreform.

(3) Zu Beginn jedes Wintersemesters legt der Präsident dem Konvent seinen Rechenschaftsbericht (§ 14 Abs. 1 Nr. 6 HUG) schriftlich vor. In ihm sind insbesondere die Entwicklung und die Lage der Universität in den vorangegangenen beiden Semestern darzustellen. Der Bericht ist Gegenstand einer Aussprache des Konvents in Anwesenheit des Präsidenten; sie findet frühestens zwei Wochen nach Versendung des Berichts an die Konventsmitglieder statt.

(4) Der Konvent kann die Anwesenheit des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der Dekane der Fachbereiche, der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses und des Vorsitzenden des Studentenwerkes verlangen (§ 14 Abs. 6 HUG).

§ 17

Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer des Konvents

(1) Der Konvent hat 90 Mitglieder. Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl wählen unmittelbar und geheim die Professoren 30, die Dozenten 10, die Studenten 30, die wissenschaftlichen Bediensteten 10 und die weiteren Bediensteten 10 Mitglieder. § 22 HHG bleibt unberührt.

(2) Das Verfahren der Wahl zum Konvent regelt eine Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist (§ 14 Abs. 2 S. 4 HUG).

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Konvents beträgt zwei Jahre. Sie endet außerdem, wenn ein Mitglied des Konvents sein Mandat niederlegt oder die Wählbarkeit in seiner Gruppe verliert. In diesem Fall tritt für den Rest seiner Amtszeit an seine Stelle der nächste Bewerber aus dem Wahlvorschlag, durch den der Ausgeschiedene in den Konvent gewählt wurde.

(4) Der Präsident und die Mitglieder des Senats haben das Recht, an den Sitzungen des Konvents mit beratender Stimme teilzunehmen (§ 14 Abs. 5 HUG).

§ 18

Einberufung und Geschäftsordnung

(1) Der Konvent tritt mindestens einmal in jedem Semester zusammen.

(2) Der Konvent gibt sich eine Geschäftsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist (vgl. § 9 Abs. 2 HHG).

§ 19

Konventsvorstand

(1) Der Vorstand des Konvents besteht aus zwei Professoren, einem Dozenten, zwei Studenten, einem wissenschaftlichen Bediensteten und einem weiteren Bediensteten (§ 15 Abs. 1 HUG).

(2) Der Konventsvorstand bereitet die Konventssitzungen vor und leitet sie; er hat das Recht, sich über die Verhandlungen im Senat und in den Ständigen Ausschüssen durch den Präsidenten unterrichten zu lassen (§ 15 Abs. 2 HUG).

(3) Die Mitglieder des Konventsvorstandes dürfen nicht Mitglieder des Senats oder der Ständigen Ausschüsse sein (§ 15 Abs. 3 HUG).

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Konvents.

§ 20

Der Senat

(1) Der Senat ist zuständig für übergreifende Fragen der Fachbereiche, sofern nicht eine andere Zuständigkeit durch Gesetz oder diese Satzung bestimmt ist. Zu seinen Aufgaben gehören:

1. Vorschläge für die Bildung, Änderung und Auflösung von Fachbereichen und wissenschaftlichen Zentren;
2. Koordinierung der Forschungsprogramme sowie der Lehr- und Studienangelegenheiten der Fachbereiche und der wissenschaftlichen Zentren;
3. Stellungnahme zu den Berufungsvorschlägen und zu den Ernennungsvorschlägen für Honorarprofessoren;
4. Mitwirkung bei der Bestellung des Kanzlers (§ 13 Abs. 3 HUG);
5. Erlass von Richtlinien für Geschäftsordnungen, Habilitations-, Promotions- und andere akademische Prüfungsordnungen der Fachbereiche;
6. Zustimmung zu Habilitations-, Promotions- und anderen akademischen Prüfungsordnungen.

(2) Der Senat hat Ausschüsse für berufsbezogene Studiengänge zu bilden. Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 kann er Ausschüsse für Berufungs- und Habilitationsangelegenheiten (§ 16 Abs. 3 HUG) und weitere Ausschüsse bilden. Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines Ausschusses nicht zustande, ist er zu bilden aus vier Dekanen und je einem Vertreter der Dozenten, der Studenten und der wissenschaftlichen Bediensteten.

(3) Der Präsident und der Kanzler haben das Recht, an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teilzunehmen (§ 17 Abs. 3 HUG).

§ 21

Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer des Senats

(1) Mitglieder des Senats sind der Vizepräsident als Vorsitzender, die Dekane der Fachbereiche und die Prodekane des Bereichs Humanmedizin, drei Dozenten, sechs Studenten und drei wissenschaftliche Bedienstete (§ 17 Abs. 1 HUG).

(2) Die Vertreter der Dozenten und der wissenschaftlichen Bediensteten werden von ihren Gruppen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für zwei Jahre gewählt. Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Vertreter der Studenten werden vom Studentenparlament nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für ein Jahr gewählt.

(3) Die Mitglieder des Senats können sich nur im Falle ihrer Verhinderung vertreten lassen. Die Verhinderung ist dem Vorsitzenden unter Angabe von Gründen spätestens bei Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Vertretung richtet sich nach den folgenden Vorschriften:

1. Den Vizepräsidenten vertritt der stellvertretende Vorsitzende des Senats. Dieser ist jeweils in der ersten Sitzung im Oktober vom Senat aus dem Kreise der Dekane für ein Jahr zu wählen. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, wählt der Senat aus dem Kreise der Dekane einen Vorsitzenden für die betreffende Sitzung.

2. Die Dekane werden vom Prodekan, bei dessen Verhinderung vom designierten Dekan ihres Fachbereichs vertreten. Der Dekan und die Prodekane des Fachbereichs Humanmedizin werden von Professoren dieses Fachbereichs vertreten, die vom Fachbereichsrat für die Dauer von mindestens einem Jahr gewählt werden.

3. Die Dozenten und die wissenschaftlichen Bediensteten werden von den nicht gewählten Bewerbern ihrer Liste oder Listenverbindung in der Weise vertreten, daß der erste aus der Liste Gewählte vom ersten nicht mehr zum Zuge gekommenen Bewerber aus der gleichen Liste vertreten wird, der zweite vom zweiten und so fort.

4. Für die Studenten wählt das Studentenparlament für die Dauer ihrer Amtszeit auf Vorschlag der in ihrer jeweiligen Liste oder Listenverbindung Genannten ständige Stellvertreter.

(4) Drei weitere Bedienstete können an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teilnehmen. Für ihre Wahl

und ihre Stellvertretung gelten die Vorschriften für die Dozenten und die wissenschaftlichen Bediensteten entsprechend.

(5) Die von den Fachbereichssprechern gewählten Sprecher der Honorarprofessoren und der Lehrbeauftragten (§ 7 Abs. 4) können an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 22

Ständige Ausschüsse

(1) Ständige Ausschüsse sind:

1. Der Ständige Ausschuß für Lehr- und Studienangelegenheiten (Ständiger Ausschuß I),
2. der Ständige Ausschuß für Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses (Ständiger Ausschuß II),
3. der Ständige Ausschuß für Haushaltsangelegenheiten und den Hochschulentwicklungsplan (Ständiger Ausschuß III),
4. der Ständige Ausschuß für das Bibliothekswesen (Ständiger Ausschuß IV).

(2) Der Präsident kann mit Zustimmung des Konvents weitere Ständige Ausschüsse einrichten (§ 18 Abs. 4 HUG). Soweit diesen Ständigen Ausschüssen Aufgaben übertragen werden sollen, die nach dieser Satzung ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind, bedarf der Beschluß der satzungsändernden Mehrheit (§ 8 Abs. 2 HUG).

(3) In ihrem Aufgabenbereich beraten die Ständigen Ausschüsse den Präsidenten und entscheiden in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie entscheiden ferner in den ihnen durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Fällen. Der Präsident unterrichtet die Ständigen Ausschüsse über die in ihren Aufgabenbereich fallenden Vorgänge. Werden durch Entscheidungen eines Ständigen Ausschusses einzelne Fachbereiche oder zentrale Einrichtungen besonders berührt, sind diese rechtzeitig zu informieren und anzuhören.

(4) Die Ständigen Ausschüsse können Unterausschüsse und Kommissionen einsetzen, deren Mitglieder nicht den Ständigen Ausschüssen angehören müssen. Entscheidungskompetenzen können nicht übertragen werden.

(5) Die Ständigen Ausschüsse können die Durchführung von Erhebungen und Untersuchungen innerhalb der Universität zu Fragen ihres Aufgabengebietes beschließen. Die Organe und Mitglieder der Universität sind verpflichtet, die ihnen vorgelegten Fragen zu beantworten, soweit dies mit ihren sonstigen Aufgaben vereinbar ist. Jeder Betroffene kann gegen eine Erhebung oder Untersuchung Widerspruch bei dem Präsidenten einlegen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Senat oder ein von diesem eingesetzter Ausschuß.

(6) Die Ständigen Ausschüsse wählen die für ihren Aufgabenbereich von der Universität zu bestimmenden Vertreter in außeruniversitären Gremien.

(7) Läßt sich über die Zuständigkeit in einzelnen Angelegenheiten unter den Ständigen Ausschüssen keine Einigung erzielen, so entscheidet darüber der Konvent. Kann die zu behandelnde Angelegenheit nicht bis zur nächsten Konventsitzung aufgeschoben werden, so entscheidet der Präsident. Der Konvent kann für künftige Fälle eine davon abweichende Regelung treffen. Mit Angelegenheiten, die mehrere Ständige Ausschüsse betreffen, sind alle in dieser Sache zuständigen Ausschüsse zu befassen.

§ 23

Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer der Ständigen Ausschüsse

(1) Der Präsident ist Vorsitzender der Ständigen Ausschüsse. Er wird nach Maßgabe der Geschäftsordnung vertreten, die er nach Anhörung des Ständigen Ausschusses II erläßt (§ 12 Abs. 1 S. 2 HUG).

(2) Als weitere Mitglieder gehören ferner an

1. dem Ständigen Ausschuß I:
drei Professoren,
ein Dozent,
vier Studenten;
2. dem Ständigen Ausschuß II:
vier Professoren,
ein Dozent,

ein Student,
zwei wissenschaftliche Bedienstete;

3. dem Ständigen Ausschuß III:
vier Professoren,
ein Dozent,
ein Student,
ein wissenschaftlicher Bediensteter,
ein weiterer Bediensteter;

4. dem Ständigen Ausschuß IV:
vier Professoren,
ein Dozent,
ein Student,
ein wissenschaftlicher Bediensteter und
der Direktor der Stadt- und Universitätsbibliothek.

Die Gruppen nach § 7 Abs. 1, deren Vertretung in einem Ständigen Ausschuß gesetzlich nicht vorgesehen ist, können je einen Vertreter als ständigen Gast mit Rederecht in diese Ausschüsse entsenden. Diese Vertreter werden entsprechend dem in Abs. 3 vorgesehenen Verfahren gewählt.

(3) Die weiteren Mitglieder der Ständigen Ausschüsse mit Ausnahme des Direktors der Universitätsbibliothek werden vom Konvent gewählt. Sie sollen möglichst Konventsmitglieder sein. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Konvents.

(4) Für jedes gewählte Mitglied ist nach den gleichen Grundsätzen ein Stellvertreter zu wählen. Der Direktor der Stadt- und Universitätsbibliothek wird von seinem Vertreter im Amt vertreten.

(5) 1. Alternative:

Die Amtszeit eines Mitglieds eines Ständigen Ausschusses beträgt 2 Jahre. Bei der ersten Wahl wird ein Teil der Sitze für zwei Jahre, ein Teil für drei Jahre besetzt (vgl. § 96 dieser Satzung). Endet die Amtszeit eines Mitgliedes vorzeitig (§ 19 Abs. 4 S. 3 i. V. m. § 14 Abs. 3 S. 2 HUG), wählt der Konvent für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Konvents.

2. Alternative:

Nach einer Neuwahl des Konvents sind die gewählten Mitglieder aller Ständigen Ausschüsse sowie ihre Stellvertreter vom Konvent neu zu wählen. Ihre Amtszeit endet mit der Wahl ihrer Nachfolger. Wiederwahl ist zulässig. Im übrigen ist § 14 Abs. 3 S. 2 und 3 HUG entsprechend anzuwenden.

Anmerkung zu Abs. 5:

Die erste Alternative trägt dem Umstand Rechnung, daß nach dem Willen des Gesetzgebers jeweils nur ein Teil der Mitglieder ausscheiden soll, damit das angesammelte Erfahrungswissen nicht verloren geht (§ 19 Abs. 4 HUG).

(6) Der Kanzler kann an den Sitzungen der Ständigen Ausschüsse II und III mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 24

Ständiger Ausschuß I

- (1) Der Ständige Ausschuß I ist zuständig für Lehr- und Studienangelegenheiten.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
1. die Entwicklung von Grundsätzen für die Verbesserung von Lehr- und Lernbedingungen,
 2. die Förderung der Hochschuldidaktik und der didaktischen Aus- und Fortbildung der Lehrenden und des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 3. die Erarbeitung allgemeiner Grundsätze für die von den Fachbereichen zu erlassenden Studienordnungen,
 4. die Stellungnahme zu Studien- und Prüfungsordnungen,
 5. die Erfassung des Angebotes von Studienfächern einschließlich des Kontaktstudiums und des Fernstudiums im Medienverbund,
 6. die Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Zulassung zum Studium,
 7. die Regelung der Mitwirkung der Universität an der wirtschaftlichen Förderung der Studenten,
 8. der Erlaß von Richtlinien für Tutorenprogramme und von Rahmenordnungen für die Einstellung und Beschäftigung der Tutoren,
 9. die Aufstellung von Grundsätzen über die Gestaltung der Studienberatung.

§ 25

Ständiger Ausschuß II

- (1) Der Ständige Ausschuß II ist zuständig für Organisationsfragen sowie Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
1. die Entscheidung über Einrichtung, Änderung und Auflösung von Fachbereichen,
 2. die Entscheidung bei Zweifeln über die Mitgliedschaft in Fachbereichen (§ 32 Abs. 2),
 3. die Zustimmung zu den Satzungen der Fachbereiche und zu den Geschäftsordnungen der wissenschaftlichen Zentren,
 4. die Zustimmung zur Errichtung wissenschaftlicher Zentren durch die Fachbereiche (§ 26 Abs. 1 HUG) oder durch den Präsidenten (§ 26 Abs. 3 HUG) sowie die Stellungnahme zu der Einrichtung und den Ordnungen ständiger technischer Betriebseinheiten der Universität und der Fachbereiche,
 5. die Entscheidung über Fragen der Schwerpunktbildung in der Forschung und des Forschungsverbundes,
 6. die Mitwirkung bei der Einrichtung von Sonderforschungsbereichen (§ 65),
 7. die Entgegennahme von Berichten über den Stand von Forschungsvorhaben und über Forschungsergebnisse,
 8. die Entscheidung über Beschwerden bei Drittmittelprojekten (§ 64 Abs. 5),
 9. die Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 10. die Entscheidung über Beschwerden gegen eine nicht sach- und zeitgerechte Behandlung von Promotions- und Habilitationsangelegenheiten (§§ 76 Abs. 3, 77 Abs. 6).

§ 26

Ständiger Ausschuß III

- (1) Der Ständige Ausschuß III ist zuständig für Haushaltsangelegenheiten und für Fragen des Hochschulentwicklungsplanes.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
1. die Aufstellung des Hochschulentwicklungsplanes und dessen Fortschreibung im Benehmen mit den Ständigen Ausschüssen I und II,
 2. die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags der Universität,
 3. die Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsvoranschlags des Fachbereichs Humanmedizin,
 4. die Zuweisung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Personalstellen und Sachmittel an die Fachbereiche, die zentralen Einrichtungen der Universität und den Präsidenten, soweit keine Festlegung durch den Haushaltsplan des Landes erfolgt ist,
 5. die Entscheidung über Anträge des Präsidenten auf eine andere Verwendung von freiwerdenden Professorenstellen (§ 40 Abs. 2 HUG),
 6. die Entscheidung über die Zuweisung von Räumen an die Fachbereiche, die zentralen Einrichtungen und den Präsidenten,
 7. die Entscheidung über die Verwendung des universitäts-eigenen Vermögens, soweit der Stifter bzw. der Zuwendende keine Bestimmung getroffen hat.

§ 27

Ständiger Ausschuß IV

- (1) Der Ständige Ausschuß IV ist zuständig für das Bibliothekswesen.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
1. die Mitwirkung bei der Stellenbesetzung der Stadt- und Universitätsbibliothek (vgl. Übernahmevertrag § 21 Abs. 5*),
 2. die Mitwirkung bei der Aufstellung der Beschaffungsgrundsätze der Stadt- und Universitätsbibliothek (vgl. Übernahmevertrag § 21 Abs. 6*),

3. die Gewährleistung der Abstimmung der bibliothekarischen Einrichtungen der Universität untereinander und mit der Stadt- und Universitätsbibliothek hinsichtlich der Bestandsergänzung und der Schwerpunktbildung für künftige Anschaffungen,

4. die Aufstellung von Richtlinien für die bibliothekarische Zusammenarbeit der Bibliotheken in den Einrichtungen der Universität und der Stadt- und Universitätsbibliothek,

5. die Aufstellung von Richtlinien für die Ausübung der bibliotheksfachlichen Aufsicht durch den Direktor der Stadt- und Universitätsbibliothek (§ 50 Abs. 3),

6. die Beratung bei der Planung von Baumaßnahmen für bibliothekarische Einrichtungen,

7. die Stellungnahme zu organisatorischen Maßnahmen, soweit sie das Bibliothekswesen betreffen.

*) vgl. die Fußnote zu § 50 Abs. 1

§ 28

Rechts- und Verfassungsausschuß

(1) Der Konvent bildet einen Rechts- und Verfassungsausschuß. Ihm gehören an

ein Professor des Fachbereichs Rechtswissenschaften als Vorsitzender,

zwei weitere Hochschullehrer, von denen einer dem Fachbereich Rechtswissenschaften angehören muß,

ein wissenschaftlicher Bediensteter, der die zweite juristische Staatsprüfung bestanden hat,

zwei Studenten, von denen einer Mitglied des Fachbereichs Rechtswissenschaften sein muß,

der Leiter der Rechtsabteilung der Universität als Vertreter der weiteren Bediensteten.

Mit Ausnahme des Leiters der Rechtsabteilung werden die Mitglieder von ihren jeweiligen Gruppen im Konvent für zwei Jahre gewählt, die Hochschullehrer und Studenten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Für jedes dieser Mitglieder ist ein Stellvertreter zu wählen. Der Leiter der Rechtsabteilung wird von seinem Vertreter im Amt vertreten. Kein Mitglied des Ausschusses ist bei seiner Tätigkeit im Ausschuß an Weisungen gebunden.

(2) Der Rechts- und Verfassungsausschuß äußert sich gutachtlich zu Fragen der Auslegung und Anwendung des Hochschulgesetzes, des Universitätsgesetzes und dieser Satzung einschließlich der zu ihr gehörenden Ordnungen. Dabei befaßt er sich mit dem streitigen Einzelfall nur insoweit, als dies zur Beantwortung der dabei aufgeworfenen rechtlichen Fragen erforderlich ist. Er hat keine Entscheidungsbefugnis; seine Stellungnahme ist für das entscheidende Organ nicht verbindlich. Der Ausschuß wird nur tätig, wenn er von einem zentralen Organ der Universität angerufen wird.

(3) Der Rechts- und Verfassungsausschuß ist Satzungsausschuß des Konvents. Anträge auf Änderung und Ergänzung dieser Satzung einschließlich der zu ihr gehörenden Ordnungen sind ihm zur Stellungnahme vorzulegen. Er kann eigene Vorschläge unterbreiten.

3. ABSCHNITT: FACHBEREICHE

§ 29

Grundlagen der Fachbereichsorganisation

(1) Die Fachbereiche sind die organisatorischen Grundeinheiten für Forschung und Lehre sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf ihren Fachgebieten (§§ 20 Abs. 1 S. 1, 21 Abs. 1 S. 1 HUG).

(2) Ein Fachbereich soll mindestens ein eigenständiges Wissenschafts- und Forschungsgebiet umfassen. Verwandte und benachbarte Fachgebiete sollen zusammengefaßt werden, soweit dies zur Erreichung einer arbeitsfähigen Größe dienlich ist. Dabei ist die Geschlossenheit der Studiengänge zu berücksichtigen. Ein Fachgebiet soll nicht in mehreren Fachbereichen vertreten sein.

(3) Der Ständige Ausschuß II entscheidet auf Vorschlag des Senats über die Bildung, Änderung und Auflösung von Fachbereichen. Eine Änderung liegt insbesondere vor, wenn einzelne Fachgebiete eines Fachbereichs aufgegeben, auf andere Fachbereiche übertragen, von diesen übernommen oder in

einem Fachbereich neu eingerichtet werden sollen, oder wenn auf andere Weise die wissenschaftliche Ausrichtung erheblich verändert wird.

(4) Die nachfolgenden Vorschriften gelten auch für den Fachbereich Humanmedizin, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist.

§ 30

Aufgaben

(1) Die Fachbereiche tragen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität in ihrem Bereich die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben der Universität in Forschung und Lehre. Sie können diese Verantwortung nicht auf andere Einheiten übertragen.

(2) Zu den Aufgaben und Befugnissen eines Fachbereichs gehören insbesondere, soweit erforderlich in Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen (§§ 45 und 46)

1. die Förderung und Koordinierung der Forschungsprogramme der Hochschullehrer, Arbeitsgruppen und Betriebseinheiten (§ 21 Abs. 2 HUG),
 2. a) die Aufstellung der Lehr- und Studienpläne,
b) die Studienberatung,
c) das Angebot der in den Studienordnungen vorgesehenen Lehrveranstaltungen (§§ 21 Abs. 6 und 23 Abs. 3 HUG),
d) die Mitarbeit an der Studienreform und die Erarbeitung von Lehr- und Arbeitsprogrammen gemäß den fachwissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Erkenntnissen (§ 19 Abs. 1 S. 5 HHG),
e) die Stellungnahme zum Erlass von Vorschriften über Zulassungsbeschränkungen (vgl. § 16 Abs. 4 S. 1 HHG),
f) die Entscheidung über Beschränkungen bei der Zulassung für einzelne Lehrveranstaltungen, soweit dies im Interesse von Forschung und Lehre notwendig ist.
 3. a) die Verabschiedung und Änderung von Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen,
b) die Durchführung von Habilitationen, Promotionen und anderen akademischen Prüfungen nach Maßgabe der entsprechenden Ordnungen (§ 21 Abs. 3 HUG),
c) die Verleihung akademischer Grade und Ehrungen,
 4. a) die Bildung, Änderung und Auflösung sowie die Verwaltung von Einrichtungen des Fachbereichs nach § 20 Abs. 4 HUG,
b) die Beschlußfassung über die Entwicklungsplanung und den Haushaltsvoranschlag des Fachbereichs (§ 38 Abs. 1 HUG),
c) die Verteilung der dem Fachbereich zugewiesenen Personalstellen und Sachmittel (§ 20 Abs. 4 HUG),
 5. a) die Mitwirkung bei der Ergänzung des Lehrkörpers durch die Aufstellung von Berufungslisten, Vorschläge zur Ernennung von Dozenten und Honorarprofessoren,
b) Anträge auf Erteilung von Lehraufträgen,
c) Vorschläge für die Heranziehung von Gastdozenten,
d) Entscheidungen und Stellungnahmen zu Zweitmitgliedschaften (§ 32 Abs. 4 und 5),
e) Stellungnahmen zu Anträgen der Hochschullehrer auf Beurlaubung oder Dienstbefreiung für Forschungssemester und Gastdozenten (§ 70),
f) Vorschläge zur Besetzung der dem Fachbereich zugewiesenen Personalstellen, soweit sie nicht nach § 63 verteilt sind.
- (3) Über die in Absatz 2 genannten Aufgaben hinaus ist der Fachbereich Humanmedizin verantwortlich für die Versorgung der Kranken und für die Ausbildung und Weiterbildung von Ärzten und Angehörigen sonstiger Heilberufe. Die Befugnisse der Medizinischen Zentren gemäß § 34 Abs. 3 und 4 HUG bleiben unberührt.

§ 31

Satzung und Geschäftsordnung

(1) Jeder Fachbereich gibt sich eine Satzung. Die Fachbereichskonferenz kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln

der Mitglieder in der Satzung vorsehen, daß bei Beschlüssen über die Promotionsordnung, Habilitationsordnung und die Ordnung über die Verleihung der akademischen Bezeichnung Honorarprofessor und über die Verleihung akademischer Grade und Ehrungen die Mehrheit der Stimmen die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Hochschullehrer enthalten muß. Gleiches gilt für Beschlüsse über Anträge auf Ernennung zum Dozenten, auf Erteilung von Lehraufträgen und auf Verleihung der akademischen Bezeichnung Honorarprofessor sowie für Beschlüsse über die Begründung einer Zweitmitgliedschaft für Professoren eines anderen Fachbereichs (§§ 8 Abs. 4, 24 Abs. 6 HUG). Die Satzung muß die Verfahren der Satzungsänderung und die Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung regeln.

(2) Jeder Fachbereich gibt sich eine Geschäftsordnung, die Bestandteil seiner Satzung ist. Für die Verabschiedung und für jede Änderung der Satzung einschließlich der Geschäftsordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens die Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichs erforderlich. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Ständigen Ausschusses II. Sie tritt frühestens mit ihrer Verkündung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministers in Kraft.

Alternative für den letzten Satz Abs. 2:

Sie ist in einer Beilage zum UNI-Report zu veröffentlichen und tritt frühestens mit dieser Veröffentlichung in Kraft.

Anmerkung: Für § 31 Abs. 1 S. 2 u. 3 ist nach § 8 Abs. 3 u. 4 i.V.m. § 24 Abs. 6 HUG eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Konvents erforderlich.

§ 32

Mitglieder

(1) Hochschullehrer und Studenten müssen, Bedienstete sollen einem Fachbereich angehören.

(2) Die Mitgliedschaft im Fachbereich wird für Hochschullehrer und Bedienstete bei der Einstellung festgelegt. Mitglieder der wissenschaftlichen Zentren gehören demjenigen Fachbereich an, der das Fachgebiet umfaßt, in dem sie tätig sind. In Zweifelsfällen entscheidet auf Antrag der Ständige Ausschuss II nach Anhörung des Fachbereichs, für den die Mitgliedschaft beantragt ist.

(3) § 5 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Professoren können auf Antrag die Mitgliedschaft in weiteren Fachbereichen erwerben (§ 39 Abs. 3 S. 2 HUG). Über den fachlich zu begründenden Antrag entscheidet die Fachbereichskonferenz nach Anhörung des Fachbereichs, in dem der Antragsteller Erstmitglied ist. Wird der Antrag abgelehnt, so kann der Professor den Ständigen Ausschuss II anrufen, der endgültig entscheidet.

(5) Eine weitere Mitgliedschaft nach Absatz 4 kann ein Professor nur erwerben, wenn er noch nicht Mitglied in mehr als zwei Fachbereichen ist und wenn durch seinen Eintritt in den Fachbereich die Zahl derjenigen Professoren, die Zweit- oder Drittmitglieder in dem Fachbereich sind, die Hälfte der Zahl derjenigen Professoren, die Erstmitglieder sind, nicht erreicht.

(6) Die Fachbereichszugehörigkeit der Studenten richtet sich nach ihrem Studienfach nach Maßgabe der Allgemeinen Vorschriften für Studierende*). Ein Student mit mehreren Studienfächern hat bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung anzugeben, in welchem Fachbereich er sein passives und aktives Wahlrecht und sein Stimmrecht ausüben will; er kann dabei erklären, daß er in bis zu zwei weiteren, seinen Studienfächern entsprechenden Fachbereichen sein aktives Wahlrecht und sein Stimmrecht ausüben will.

(7) Professoren üben das Wahlrecht nur in dem Fachbereich aus, in dem sie Erstmitglied sind (§ 39 Abs. 3 S. 4 HUG).

**) Allgemeine Vorschriften für die Studierenden an den Universitäten des Landes Hessen vom 29. Oktober 1971, GVBl. II 70—31.*

§ 33

Angehörige

Die Fachbereichszugehörigkeit von Angehörigen der Universität bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 32.

§ 34

Besetzung von Hochschullehrerstellen

(1) Ist eine Hochschullehrerstelle zu besetzen, so prüft der Fachbereich, ob ihre wissenschaftlich-fachliche Ausrichtung unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Entwicklung zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre beizubehalten oder zu ändern ist; dabei ist § 29 Abs. 3 zu beachten. Der Fachbereich schlägt dem Präsidenten einen Ausschreibungstext vor. Der Präsident veranlaßt die Ausschreibung der Hochschullehrerstellen, bei Professorenstellen nach Prüfung gem. § 4 Abs. 2 HUG. Er leitet die eingegangenen Bewerbungen dem Dekan des Fachbereichs zu.

(2) Zur Prüfung der eingegangenen Bewerbungen und zur Vorbereitung des Berufungs- oder Ernennungsvorschlages soll die Fachbereichskonferenz in der Regel eine Kommission einsetzen. Dieser gehören als stimmberechtigte Mitglieder mindestens an

der Dekan oder ein von ihm als Vertreter bestellter Professor,

2 Professoren,

1 Dozent,

1 Student,

1 wissenschaftlicher Bediensteter.

Bei Einsetzung einer größeren Kommission soll die Zahl der Professoren der der übrigen Mitglieder entsprechend (vgl. § 24 Abs. 2 HUG). Ein Hochschullehrer aus einem verwandten oder benachbarten Fachbereich (im Fachbereich Humanmedizin: einem anderen medizinischen Zentrum) soll der Kommission mit beratender Stimme angehören, wenn dessen Forschung oder Lehre berührt ist (§ 21 Abs. 4 S. 2 HUG). Er nimmt bei der Beschlußfassung an der Sitzung der Fachbereichskonferenz beratend teil. Der Dekan oder sein Vertreter leitet die Sitzungen der Berufungskommission.

(3) Im Fachbereich Humanmedizin wird der Berufungsvorschlag in jedem Falle von dem betroffenen Medizinischen Zentrum vorbereitet (§ 34 Abs. 4 S. 1 HUG). Das Nähere regelt die Fachbereichssatzung.

(4) Soweit außerhalb des Fachbereichs Humanmedizin Fachbereichsräte eingerichtet worden sind, haben diese den Berufungsvorschlag aufzustellen, falls keine besondere Berufungskommission eingesetzt worden ist.

(5) Nach Prüfung der eingegangenen Bewerbungen stellt die Kommission bei Berufungen einen Vorschlag auf, der in der Regel drei Namen enthalten soll. Für die Ernennung von Dozenten ist ein Bewerber vorzuschlagen. Soll der Hochschullehrer in einer ständigen Betriebseinheit tätig werden, so ist dieser Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vorschlag ist zu begründen. In den Vorschlag können in begründeten Ausnahmefällen auch Personen aufgenommen werden, die sich nicht beworben haben.

(6) Der Berufungs- oder Ernennungsvorschlag ist von der Fachbereichskonferenz bzw. dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanmedizin in geheimer Abstimmung zu beschließen. Dabei ist zunächst über den Vorschlag der Berufungskommission abzustimmen. Findet dieser Vorschlag keine Billigung, kann die Fachbereichskonferenz von ihm abweichen. Die Stimmzettel der Hochschullehrer sind gesondert auszuführen. Bei dem Beschluß über einen Berufungsvorschlag muß die Mehrheit der Stimmen die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Hochschullehrer enthalten (§ 40 Abs. 3 S. 4 HUG).

§ 35

Ausstattung der Hochschullehrerstellen

(1) Der Fachbereich bestimmt bei der Besetzung freier und freierwerdender Hochschullehrerstellen mit deren Funktionsbestimmung die Ausstattung, die zur Wahrnehmung der mit der Stelle zu übertragenden Aufgaben erforderlich ist. Hierbei dürfen die allgemeinen Richtsätze für die Mindestausstattung von Hochschullehrerstellen nicht unterschritten werden. In diesem Rahmen sagt der Fachbereich Personalstellen und Sachmittel sowie einen Anspruch auf Mitbenutzung von Einrichtungen des Fachbereichs und gegebenenfalls einer ständigen Betriebseinheit unter dem Vorbehalt der dem Fachbereich bewilligten Mittel zu.

(2) Ist die Stelle einer ständigen Betriebseinheit zugeordnet, so erfolgt der Beschluß des Fachbereichs im Benehmen mit dieser.

(3) Über die nach Absatz 1 zugesagten Mittel hinaus sollen Mittel nur widerruflich oder befristet zugesagt werden.

(4) Die Ausstattung bereits besetzter Hochschullehrerstellen ist nach Maßgabe des Absatz 1 sicherzustellen.

§ 36

Fachbereichskonferenz

(1) Die Fachbereichskonferenz entscheidet in allen Angelegenheiten des Fachbereichs, soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist.

(2) Die Fachbereichskonferenz besteht aus allen Professoren des Fachbereichs, die nicht beurlaubt sind, aus Vertretern der Dozenten, der Studenten und der wissenschaftlichen Bediensteten im Verhältnis 5:1:3:1, sowie aus einem Vertreter der weiteren Bediensteten. Ergibt sich bei der Berechnung der Anzahl der Mitglieder eine Bruchzahl, so entsenden Dozenten, Studenten und wissenschaftliche Bedienstete insgesamt so viele Mitglieder, wie Professoren vertreten sind. Dazu sind die Sitze in der Reihenfolge der höchsten Bruchzahl zuzuteilen. Bei gleicher Bruchzahl entscheidet das vom Dekan zu ziehende Los. Kürzungen nach § 21 Abs. 2 HHG sind auf der Grundlage der so festgestellten Sitzzahl vorzunehmen.

(3) Die Satzung des Fachbereichs kann die Zahl der weiteren Bediensteten bis auf fünf erhöhen; dabei soll für je zwanzig weitere Bedienstete ein Vertreter vorgesehen werden (vgl. § 24 Abs. 4 HUG).

(4) Die Mitglieder der Fachbereichskonferenz mit Ausnahme der Professoren werden von ihren Gruppen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(5) Vertreter der Gruppen der Dozenten, der Studenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter, die gemäß dem Schlüssel des § 24 Abs. 2 HUG auf Grund der Zweitmitgliedschaft von Professoren in diesem Fachbereich (§ 32 Abs. 4) Mitglieder der Fachbereichskonferenz werden, haben wie solche Zweitmitglieder in der Fachbereichskonferenz Stimmrecht, jedoch kein Wahlrecht.

(6) Verändert sich die Zahl der Professoren in der Fachbereichskonferenz, ist die Zusammensetzung der Fachbereichskonferenz gem. Abs. 2 unverzüglich neu festzustellen.

(7) Mit beratender Stimme können an den Sitzungen der Fachbereichskonferenz teilnehmen:

1. die beurlaubten Professoren,
2. die emeritierten und im Ruhestand befindlichen Professoren,
3. die Fachbereichssprecher der Honorarprofessoren und Lehrbeauftragten (§ 7 Abs. 4),
4. bei der Behandlung von Bibliotheksangelegenheiten ein Bibliothekar des Fachbereichs; das Nähere regelt die Fachbereichssatzung,
5. der Präsident.

Anmerkung: Die Kommission ist der Ansicht, daß eine Festlegung eines Stichtages für die Feststellung der Zusammensetzung der FBK dem Gesetz widerspräche. Sie sieht daher von der Einführung einer entsprechenden Vorschrift bewußt ab.

§ 37

Fachbereichsrat

(1) Die Fachbereichssatzung kann vorsehen, daß die Fachbereichskonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder (**Alternative:** mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens mit der Mehrheit ihrer Mitglieder) die Einrichtung eines Fachbereichsrates beschließen kann, sobald dem Fachbereich mehr als 15 Professorenstellen zugehören. Nach Maßgabe des Abs. 2 darf in Fachbereichen mit mehr als 15 bis zu 20 Professorenstellen ein kleiner Fachbereichsrat, in Fachbereichen mit mehr als 20 Professorenstellen ein großer Fachbereichsrat gebildet werden.

(2) **1. Alternative des 2. Abs.:**

Dem kleinen Fachbereichsrat gehören an
der Dekan als Vorsitzender,

vier Professoren,
ein Dozent,
drei Studenten,
ein wissenschaftlicher Bediensteter,
ein weiterer Bediensteter.

Dem großen Fachbereichsrat gehören an

der Dekan als Vorsitzender,
neun Professoren,
zwei Dozenten,
sechs Studenten,
zwei wissenschaftliche Bedienstete,
ein weiterer Bediensteter.

Die Fachbereichssatzung kann vorsehen, daß die weiteren Bediensteten einen zweiten Vertreter entsenden können, wenn dies nach dem Umfang der Beteiligung dieser Gruppe an der Durchführung von Lehre und Forschung im Fachbereich angemessen erscheint.

Der Prodekan und der designierte Dekan nehmen an den Sitzungen des Fachbereichsrates mit beratender Stimme teil, falls sie nicht gewählte Mitglieder sind.

2. Alternative des Abs. 2:

Dem kleinen Fachbereichsrat gehören an

fünf Professoren,
ein Dozent,
drei Studenten,
ein wissenschaftlicher Bediensteter,
ein weiterer Bediensteter.

Dem großen Fachbereichsrat gehören an

zehn Professoren,
zwei Dozenten,
sechs Studenten,
zwei wissenschaftliche Bedienstete,
ein weiterer Bediensteter.

Die Fachbereichssatzung kann vorsehen, daß die weiteren Bediensteten einen zweiten Vertreter entsenden können, wenn dies nach dem Umfang der Beteiligung dieser Gruppe an der Durchführung von Lehre und Forschung im Fachbereich angemessen erscheint.

Der Dekan ist Vorsitzender des Fachbereichsrates. Falls er, der Prodekan und der designierte Dekan dem Fachbereichsrat nicht schon als gewählte Vertreter der Professoren angehören, nehmen sie an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

3. Alternative des Abs. 2:

Dem kleinen Fachbereichsrat gehören an

der Dekan als Vorsitzender,
fünf Professoren,
ein Dozent,
drei Studenten,
ein wissenschaftlicher Bediensteter,
ein weiterer Bediensteter.

Dem großen Fachbereichsrat gehören an

der Dekan als Vorsitzender,
zehn Professoren,
zwei Dozenten,
sechs Studenten,
zwei wissenschaftliche Bedienstete,
ein weiterer Bediensteter.

Die Fachbereichssatzung kann vorsehen, daß die weiteren Bediensteten einen zweiten Vertreter entsenden können, wenn dies nach dem Umfang der Beteiligung dieser

Gruppe an der Durchführung von Forschung und Lehre im Fachbereich angemessen erscheint.

Der Prodekan und der designierte Dekan nehmen an den Sitzungen des Fachbereichsrates mit beratender Stimme teil, falls sie nicht schon als gewählte Vertreter der Professoren dem Fachbereichsrat angehören.

(3) Die Mitglieder des Fachbereichsrates werden jeweils von den Vertretern ihrer Gruppen in der Fachbereichskonferenz nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Wird nur ein Wahlvorschlag vorgelegt, wird über die darin angeführten Bewerber nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl abgestimmt. Das Nähere regelt die Fachbereichssatzung. Für jedes Mitglied ist ein ständiger Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Professoren, Dozenten, wissenschaftlichen und weiteren Bediensteten beträgt zwei Jahre, die der Studenten ein Jahr. Sie endet außerdem, wenn ein Mitglied zurücktritt oder die Wählbarkeit in seiner Gruppe verliert. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds ist für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger auf Vorschlag der Mitglieder derselben Liste oder Listenverbindung zu wählen, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatten.

(4) Die Fachbereichssatzung kann dem Fachbereichsrat alle Aufgaben der Fachbereichskonferenz mit folgenden Ausnahmen übertragen:

1. Die Wahl der Dekane und der Mitglieder der Fachbereichsausschüsse,
2. der Erlass und die Änderung der Fachbereichssatzung und der Geschäftsordnung,
3. die Verabschiedung und Änderung von Habilitations-, Promotions- und anderen akademischen Prüfungsordnungen,
4. die Beschlußfassung über einen Berufungs- oder Ernennungsvorschlag gemäß § 34,
5. die Beschlußfassung über Habilitationen (§ 78), akademische Ehrungen (§§ 79, 80) und akademische Prüfungen (§ 34),
6. die Entscheidung über die Bildung, Änderung und Auflösung von ständigen und nichtständigen Betriebseinheiten,
7. die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf einen Ausschuß.

Die Fachbereichskonferenz kann die Entscheidung in den übertragenen Angelegenheiten jederzeit an sich ziehen.

(5) Im übrigen finden für den Fachbereichsrat die für die Fachbereichskonferenz geltenden Regelungen entsprechende Anwendung.

§ 38

Dekan

(1) Der Dekan führt die laufenden Geschäfte des Fachbereichs. Er leitet die Sitzungen der Fachbereichskonferenzen, der Fachbereichsausschüsse und des Fachbereichsrates, bereitet deren Beschlüsse vor und führt sie aus. Er regelt die Leitung und Verwaltung der ständigen technischen Betriebseinheiten des Fachbereichs. Er vertritt den Fachbereich nach außen. Sein Amtsvorgänger (Prodekan) und sein Amtsnachfolger (designierter Dekan) unterstützen ihn bei der Führung der Amtsgeschäfte. Der Dekan kann sich in einzelnen Angelegenheiten oder allgemein für bestimmte Sachbereiche vom Prodekan oder vom designierten Dekan vertreten lassen. Sind der Dekan, der Prodekan oder der designierte Dekan verhindert, werden sie vom jeweiligen letzten nicht verhinderten Amtsvorgänger des Dekans vertreten.

(2) In allen Angelegenheiten von Bedeutung hat der Dekan einen Beschluß der Fachbereichskonferenz herbeizuführen. In unaufschiebbaren Fällen hat er selbst das Erforderliche zu veranlassen. Er muß der Fachbereichskonferenz hierüber berichten. Er kann dringende, insbesondere termingebundene Angelegenheiten der Fachbereichskonferenz als „dringlich“ zur Entscheidung vorlegen mit Wirkung, daß sie vor anderen Tagesordnungspunkten zu behandeln sind. Soweit ein Fachbereichsrat besteht, tritt er insoweit an die Stelle der Fachbereichskonferenz.

(3) Hält der Dekan einen Beschluß der Fachbereichskonferenz, des Fachbereichsrates, eines Ausschusses mit Entscheidungsbefugnis oder des Direktoriums bzw. des geschäftsführenden Direktors einer ständigen wissenschaftlichen Betriebseinheit oder eine sonst im Fachbereich getroffene Entscheidung

für rechtswidrig, legt er diesen Beschluß unverzüglich dem Präsidenten vor. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 10.

(4) Die Amtszeit des Dekans beginnt am 1. Oktober; sie dauert ein Jahr. Der Dekan wird mindestens 15 Monate vor seinem Amtsantritt von der Fachbereichskonferenz in geheimer Wahl gewählt. In den zwölf Monaten vor dem Beginn seiner Amtszeit ist der Gewählte designierter Dekan, in den auf seine Amtszeit folgenden zwölf Monaten Prodekan. Die Fachbereichssatzung trifft nähere Bestimmungen, sie regelt insbesondere die Zulässigkeit einer Wiederwahl und die Ersatzwahl bei vorzeitigem Ausscheiden des Dekans aus seinem Amt. Die Fachbereichssatzung kann eine längere Amtszeit vorsehen; für diesen Fall können für die Bestellung und die Amtszeit des designierten Dekans und des Prodekans von dieser Vorschrift abweichende Regelungen getroffen werden.

(5) Die Wahl des Direktors (Dekans) des Fachbereichs Humanmedizin nach § 31 HUG findet mindestens ein halbes Jahr vor Beginn seiner Amtszeit statt.

§ 39

Ausschüsse und Kommissionen

(1) Soweit die Satzung eines Fachbereichs auf Ausschüsse (§ 25 Abs. 2 und 3 HUG) Entscheidungsbefugnis überträgt, kann die Fachbereichskonferenz die Entscheidung in den übertragenen Angelegenheiten jederzeit an sich ziehen.

(2) Die Fachbereichskonferenz kann zur Vorbereitung von Beschlüssen und für andere zeitlich begrenzte Aufgaben Kommissionen einsetzen. Dabei sind Aufgaben, Zusammensetzung, Verfahrensweise und Dauer der Kommission zu bestimmen.

(3) An Ausschüssen nach § 25 Abs. 3 HUG und an Kommissionen sind alle Gruppen angemessen zu beteiligen, soweit es zur Wahrung ihrer Interessen erforderlich ist. Kommt eine Einigung nicht zustande, so richtet sich die Zusammensetzung nach dem in § 24 Abs. 2 HUG angegebenen Verhältnis. Auch solche Mitglieder des Fachbereichs, die nicht Mitglieder der Fachbereichskonferenz sind, können in einen Ausschuß oder eine Kommission gewählt werden. Angehörige des Fachbereichs können Kommissionsmitglieder sein.

(4) Für jedes gewählte Mitglied eines Ausschusses oder einer Kommission des Fachbereichs ist ein ständiger Stellvertreter zu wählen.

(5) Der Dekan ist Vorsitzender der Ausschüsse nach § 25 Abs. 2 HUG. Soweit bei der Bildung von Ausschüssen nach § 25 Abs. 3 HUG und von Kommissionen nichts anderes bestimmt wird, ist der Dekan Vorsitzender.

§ 40

Innere Organisation

(1) Der Fachbereich kann im Rahmen seiner Aufgaben nach Maßgabe der folgenden Vorschriften ständige wissenschaftliche Betriebseinheiten, ständige technische Betriebseinheiten, nichtständige Betriebseinheiten und Arbeitsgruppen bilden.

Im Fachbereich Humanmedizin sind medizinische Zentren einzurichten.

(2) Durch diese Untergliederungen soll die Zusammenarbeit in Forschung, Lehre und Dienstleistungen gefördert werden; die eigene Verantwortung der Mitglieder der Untergliederungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bleibt unberührt.

(3) Bei der Bildung von ständigen und nichtständigen Betriebseinheiten sowie von Arbeitsgruppen ist im Einvernehmen mit den beteiligten Hochschullehrern festzulegen, welcher Anteil ihrer Mindestausstattung und der ihnen sonst zur Verfügung stehenden Mittel von der zu bildenden Einheit zu verwalten ist.

§ 41

Ständige wissenschaftliche Betriebseinheiten

(1) Die zur Wahrnehmung ständiger wissenschaftlicher Aufgaben der Fachbereiche erforderlichen Einrichtungen, die auf

Dauer angelegt sind und langfristige Haushaltsentscheidungen erfordern, müssen als ständige wissenschaftliche Betriebseinheiten ausgestaltet werden.

(2) Den gemäß § 27 HUG zu bildenden Direktorien können nur in den jeweiligen ständigen wissenschaftlichen Betriebseinheiten tätige Mitglieder des Fachbereichs angehören. Niemand kann in mehr als zwei ständigen wissenschaftlichen Betriebseinheiten Mitglied des Direktoriums sein. Sind in einer ständigen wissenschaftlichen Betriebseinheit keine wissenschaftlichen oder weiteren Bediensteten vorhanden oder lehnen die nach Satz I Wählbaren eine Wahl ab, so können die Vertreter ihrer Gruppe ein anderes Mitglied entsenden. In Zweifelsfällen entscheidet die Fachbereichskonferenz.

(3) Das Nähere regeln die Satzungen der Fachbereiche.

Anm. zu Abs. 2:

Da § 27 HUG eine hinreichend intensive Tätigkeit voraussetzt, können auch Hochschullehrer nur in zwei ständigen wissenschaftlichen Betriebseinheiten dem Direktorium angehören.

§ 42

Ständige technische Betriebseinheiten

Der Dekan kann mit Zustimmung der Fachbereichskonferenz Dienstleistungseinrichtungen im Fachbereich als ständige technische Betriebseinheiten einrichten. Er regelt ihre Leitung und Verwaltung (§ 27 Abs. 5 HUG). Dem Ständigen Ausschuss II ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 43

Nichtständige Betriebseinheiten

(1) Zur Wahrnehmung von Aufgaben der Forschung und Lehre, die nicht zeitlich begrenzt sind, aber auch nicht von vorneherein auf Dauer angelegte Einrichtungen erfordern, können nichtständige Betriebseinheiten eingerichtet werden.

(2) Die Fachbereichskonferenz regelt die Organisation und Verwaltung der nichtständigen Betriebseinheiten in Anlehnung an die Vorschriften für die ständigen wissenschaftlichen Betriebseinheiten.

§ 44

Arbeitsgruppen

(1) Arbeitsgruppen im Sinne des § 20 HUG sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern und Angehörigen eines Fachbereichs zur Verwirklichung von konkret festgelegten und zeitlich begrenzten einzelnen Vorhaben der Forschung oder Lehre, für die über die den einzelnen Arbeitsgruppenmitgliedern bereits zugewiesenen Mittel hinaus besondere Mittel des Fachbereichs benötigt werden. Ihnen muß mindestens ein Hochschullehrer angehören.

(2) Über die Einrichtung einer solchen Arbeitsgruppe beschließt der Fachbereich. Für diese Entscheidung sind ihm bekanntzugeben

1. das Arbeitsprogramm und die voraussichtliche Dauer des Vorhabens,
2. der Finanzierungsplan,
3. der voraussichtliche Umfang der Benutzung von Einrichtungen des Fachbereichs,
4. die Mitglieder und der verantwortliche Leiter,
5. die Grundsätze der Arbeitsaufteilung und der Organisationsstruktur.

(3) Der Fachbereich darf die Bildung einer Arbeitsgruppe nur beschließen, wenn deren Finanzierung für die vorgesehene Dauer gesichert erscheint. Der Beschluß über die Bildung muß regeln, aus welchen Mitteln die Arbeitsgruppe finanziert werden soll.

(4) Die Arbeitsgruppe trifft ihre Entscheidungen, insbesondere über die Verwendung der ihr zugewiesenen Mittel, nach der bei ihrer Einrichtung festgelegten Organisationsstruktur. Sie bedient sich der Verwaltungseinrichtungen des Fachbereichs.

(5) Die Veränderung oder vorzeitige Auflösung einer Arbeitsgruppe durch den Fachbereich gegen den Willen ihrer Mit-

glieder darf nur nach deren Anhörung beschlossen werden und ist eingehend zu begründen.

(6) Nach Beendigung ihres Vorhabens oder auf besondere Anforderung des Fachbereichs berichtet die Arbeitsgruppe über ihre Tätigkeit.

§ 45

Zusammenarbeit in der Organisation von Forschung und Lehre

(1) Soweit es im Interesse einer wirksamen Organisation von Forschung und Lehre liegt, sollen Fachbereiche durch übereinstimmende Beschlüsse eine Zusammenarbeit vereinbaren (§ 21 Abs. 1 HUG). Sie können dabei insbesondere vorsehen:

1. Gegenseitige Entsendung von Vertretern mit beratender Stimme in Organe, Ausschüsse und Kommissionen. Die Vertreter sind vom entsendenden Fachbereich zu wählen und vom aufnehmenden Fachbereich zu bestätigen.

2. Gemeinsame Ausschüsse und Kommissionen. Die Vorschriften des § 39 finden entsprechende Anwendung.

3. Wissenschaftliche Zentren gemäß § 26 Abs. 1 HUG. Sie betreiben Forschung auf fachbereichsübergreifenden Gebieten, die durch den einzelnen Fachbereich nicht bewältigt werden kann. Die Finanzierung und die Organisation, insbesondere die Zusammensetzung des Direktoriums, sind in der Gründungsvereinbarung festzulegen. Die Vorschriften des § 41 finden entsprechende Anwendung.

4. Gemeinsame technische Zentren. Die Vorschriften des § 42 finden entsprechende Anwendung.

5. Interdisziplinäre Arbeitsgruppen gemäß § 26 Abs. 4 HUG. Die Vorschriften des § 44 finden entsprechende Anwendung.

(2) Zur Förderung dieser Zusammenarbeit sind insbesondere die den zusammenarbeitenden Fachbereichen gleichzeitig angehörenden Professoren verpflichtet.

§ 46

Zusammenarbeit bei der Verleihung akademischer Grade und im Prüfungswesen

(1) Für Promotionen und andere akademische Prüfungen sind gemeinsame Ordnungen und Einrichtungen von denjenigen Fachbereichen zu schaffen, deren Fachgebiete von den zu verleihenden akademischen Graden umfaßt werden. Unberührt bleibt die ausschließliche Zuständigkeit jedes Fachbereichs für Habilitationen.

(2) Bei der Einrichtung gemeinsamer Prüfungsämter und besonderer Prüfungsausschüsse (§ 21 Abs. 3 S. 3 HUG) sind die angemessene Vertretung der beteiligten Fachbereiche und die Verteilung des Personal- und Sachaufwandes zu regeln.

4. ABSCHNITT: ZENTRALE EINRICHTUNGEN

§ 47

Zentrale Einrichtungen

(1) Zentrale Einrichtungen sind universitätsunmittelbare wissenschaftliche Zentren (§ 26 Abs. 3 HUG), ständige technische Betriebseinheiten der Universität (§ 27 Abs. 5 HUG) und die Stadt- und Universitätsbibliothek, deren vertraglich geregelter Sonderstatus unberührt bleibt.

(2) Den zentralen Einrichtungen werden Personal- und Sachmittel unmittelbar zugewiesen (vgl. § 18 Abs. 2 Nr. 3 b) HUG).

§ 48

Universitätsunmittelbare wissenschaftliche Zentren

(1) Der Präsident kann mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses II selbständig wissenschaftliche Zentren errichten (§ 26 Abs. 3 HUG). Er soll dies nur dann tun, wenn die Fachbereiche, deren Fachgebiete von der Aufgabe des Zentrums berührt werden, die Errichtung nicht selbst übernehmen können oder wollen, oder wenn die Aufgaben des Zentrums von keinem Fachbereich sinnvoll wahrgenommen werden können. Der Präsident hat vor der Errichtung den betreffenden Fachbereichen Gelegenheit zur Stellungnahme zu

geben. § 41 Abs. 1 und 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Den universitätsunmittelbaren wissenschaftlichen Zentren werden Personalstellen und Sachmittel unmittelbar vom Ständigen Ausschuß III zugewiesen (§ 18 Abs. 2 Nr. 3 b) HUG). Planstellen für Hochschullehrer können nur bei einem Fachbereich eingerichtet werden.

(3) Sind für ein wissenschaftliches Zentrum bestimmte Planstellen bei einem Fachbereich eingerichtet, so bedarf der Vorschlag für ihre Besetzung (§ 34) der Zustimmung des Direktoriums des wissenschaftlichen Zentrums. Ist ein Einvernehmen nicht herzustellen, entscheidet der Ständige Ausschuß II.

(4) Die Mitgliedschaft der im wissenschaftlichen Zentrum Tätigen in Fachbereichen richtet sich nach § 32.

§ 49

Ständige technische Betriebseinheiten der Universität

Der Präsident kann nach Anhörung des Ständigen Ausschusses II zentrale Dienstleistungsbetriebe der Universität als ständige technische Betriebseinheiten einrichten. Er regelt ihre Leitung und Verwaltung (§ 27 Abs. 5 HUG).

§ 50

Stadt- und Universitätsbibliothek

(1) Die Stadt- und Universitätsbibliothek ist die Zentralbibliothek der Universität. Der Ständige Ausschuß IV hat bei seiner Mitwirkung bei der Besetzung des Postens des Direktors der Stadt- und Universitätsbibliothek und der Einstellung von Bibliothekaren des höheren Dienstes die Belange der Forschung und Lehre an der Universität zu vertreten. Er hat sich für die Berücksichtigung dieser Belange bei der Aufstellung der Beschaffungsgrundsätze sowie bei der gegenseitigen Abstimmung in grundsätzlichen Fragen einzusetzen (vgl. Übernahmevertrag § 21 Abs. 5 und 6*). Soweit dabei vornehmlich Angelegenheiten einzelner Fachbereiche berührt werden, sind diese Fachbereiche rechtzeitig zu informieren und anzuhören.

**) Vertrag zwischen dem Land Hessen und der Stadt Frankfurt am Main wegen der Übernahme der Johann Wolfgang Goethe-Universität und des Universitätsklinikums vom 20. Juni 1967 in der Fassung vom 15. Juni 1971, in der ersten Fassung veröffentlicht im „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ Nr. 33/1967 vom 14. 8. 1967, S. 1004:*

§ 21

Stadt- und Universitätsbibliothek

(1) Die Stadt- und Universitätsbibliothek bleibt im Eigentum, in der Verwaltung und Finanzverantwortung der Stadt...

(5) Die Stadt wird den Posten des Leiters der Stadt- und Universitätsbibliothek künftig nur nach Anhörung der Bibliothekskommission der Universität besetzen und diese bei der Einstellung von Bibliothekaren des höheren Dienstes hören.

(6) Die Stadt wird den Leiter der Stadt- und Universitätsbibliothek verpflichten, die Beschaffungsgrundsätze und sonstige gemeinsam berührende grundsätzliche Fragen laufend, mindestens aber einmal jährlich mit der Bibliothekskommission der Universität abzustimmen.

(7)...

(2) Die Dekane sowie die Leiter universitärer Einrichtungen haben, soweit in ihrem Verwaltungsbereich Bibliotheken bestehen, dafür Sorge zu tragen, daß der Stadt- und Universitätsbibliothek die zur Führung des Zentralkataloges erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden (vgl. § 37 Abs. 1 HUG).

(3) Der Direktor der Stadt- und Universitätsbibliothek übt als Bibliothekar der gesamten Universität die bibliotheksfachliche Aufsicht über alle bibliothekarischen Einrichtungen und Kräfte der Universität aus (§ 37 Abs. 2 HUG). Diese Aufsicht erstreckt sich auf alle Angelegenheiten, für die ein besonderes bibliothekarisches Wissen und eine besondere bibliothekarische Erfahrung Voraussetzung sind. Unberührt bleibt die Kompetenz der für die Einrichtung und Verwaltung von Bibliotheken zuständigen Organe (§§ 20 Abs. 4 S. 1 und 27 Abs. 3—5 HUG). Ihnen obliegt insbesondere die Regelung der Organisation und Benutzung der Bibliotheken.

5. ABSCHNITT: GEMEINSAME VORSCHRIFTEN FÜR KOLLEGIALE GREMIEN (KOLLEGIALORGANE, AUSSCHÜSSE UND KOMMISSIONEN)

§ 51

Geschäftsordnungen

(1) Jedes Kollegialorgan und jedes andere Gremium mit Entscheidungsbefugnis soll sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Der Konvent und die Fachbereichskonferenzen können für die von ihnen zu wählenden Ausschüsse und Kommissionen Rahmengeschäftsordnungen oder gemeinsame Geschäftsordnungen erlassen. Die einzelnen Gremien können solche Geschäftsordnungen entsprechend ihren Bedürfnissen ergänzen.

(3) Die Geschäftsordnungen des Konvents und des Hessischen Landtags gelten in dieser Reihenfolge subsidiär.

§ 52

Sitzungen

(1) Kollegiale Gremien verhandeln und beschließen grundsätzlich in Sitzungen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig einzuladen; sie sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet (§ 4 Abs. 2 HUG). Eine Beschlußfassung im Umlaufverfahren kann in den Geschäftsordnungen der einzelnen Gremien vorgesehen werden. Sie ist nicht zulässig im Konvent.

(2) Die Mitglieder der kollegialen Gremien mit Ausnahme des Konvents und der Fachbereichskonferenzen können sich im Falle ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter vertreten lassen.

§ 53

Minderheitenschutz

(1) Die Geschäftsordnungen haben vorzusehen, daß das kollegiale Gremium auf Verlangen einer näher zu bestimmenden Minderheit einberufen werden muß, sofern in dem Verlangen der gewünschte Verhandlungsgegenstand bezeichnet ist.

(2) Wenn eine in der Geschäftsordnung näher zu bestimmende Minderheit einer Beschlußfassung im Umlaufverfahren widerspricht, kann der Beschluß nur in einer Sitzung gefaßt werden.

§ 54

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die kollegialen Gremien mit Entscheidungsbefugnis tagen grundsätzlich öffentlich. Sie sind befugt, vor Eintritt in die Tagesordnung für einzelne Angelegenheiten die außeruniversitäre und die universitäre Öffentlichkeit auszuschließen (geschlossene Sitzung). Über einen solchen Antrag soll in geschlossener Sitzung verhandelt werden (vgl. § 9 Abs. 2 HUG); hierüber entscheidet der Sitzungsleiter.

(2) Personalangelegenheiten sind in geschlossener Sitzung zu beraten und zu beschließen. Bei persönlichen Vorwürfen ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Als Personalangelegenheiten sind insbesondere anzusehen

die Begründung oder Veränderung der persönlichen Rechtsstellung als Beamter, Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst,

die Zuerkennung akademischer Grade und Qualifikationen, akademische Ehrungen.

(3) Öffentliche Sitzungen eines Gremiums sind rechtzeitig anzukündigen. Die Geschäftsordnungen haben Art und Weise der Ankündigung zu bestimmen.

§ 55

Beschlußfähigkeit

(1) In Kollegialorganen und anderen Gremien mit Entscheidungsbefugnis stellt der Sitzungsleiter zu Beginn der Sitzung die Beschlußfähigkeit fest. Danach kann die Beschlußfähigkeit nur noch unmittelbar vor einer Abstimmung angezweifelt werden.

(2) Bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit werden alle im Sitzungsraum anwesenden Mitglieder des Gremiums mitgezählt, ohne Rücksicht darauf, ob sie sich an einer Abstimmung beteiligen.

§ 56

Abstimmungen

Ist ein Beschluß mit der Mehrheit der Anwesenden zu fassen, so muß die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen überwiegen.

§ 57

Wahlen

(1) Wahlen müssen auf der mit der Einladung bekanntgemachten Tagesordnung angekündigt und ihrem Gegenstand nach bezeichnet werden. Dies gilt nicht für Nachwahlen, sofern bestimmt ist, daß der zu wählende Nachfolger von den Mitgliedern derjenigen Liste oder Listenverbindung vorgeschlagen wird, die auch den Ausgeschiedenen vorgeschlagen hatte.

(2) Wahlen sind nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen. Wird nur eine Liste aufgestellt, so wird über die darin aufgeführten Bewerber nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl abgestimmt. Ist nur eine Person zu wählen, ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält. Dabei muß die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen überwiegen.

(3) Wahlvorstand ist die Sitzungsleitung, soweit durch die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist. Das Ergebnis jeder Abstimmung wird von mindestens zwei Mitgliedern des Gremiums ermittelt und festgestellt und vom Sitzungsleiter verkündet.

(4) Es sind nur diejenigen Kandidaten zu berücksichtigen, die dem Wahlvorstand vor der Wahl ihr Einverständnis mit der Kandidatur erklärt haben. Ihre Namen sind vom Wahlvorstand vor dem Wahlgang zu verlesen.

(5) Wahlen erfolgen mit verdeckten Stimmzetteln. Wenn keiner der Wahlberechtigten widerspricht, kann auch durch Zufur gewählt werden.

§ 58

Befangenheit

(1) Ein Mitglied eines Kollegialorgans darf bei der Beratung und Entscheidung über Anstellung, Ernennung, Beförderung, Entlassung, Habilitation, Promotion, Prüfung und Ehrung nicht anwesend sein, sofern es selbst, ein naher Angehöriger oder eine von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person davon betroffen ist (Befangenheit).

(2) Die Entscheidung, ob ein Grund zur Ablehnung nach Abs. 1 vorliegt, trifft das mit der Sache befaßte Kollegialorgan in Abwesenheit des Betroffenen.

(3) Bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit sowie bei Abstimmungen und Wahlen sind die nach Abs. 1 für den betreffenden Punkt der Tagesordnung Befangenen nicht als Mitglieder des Gremiums und nicht als Anwesende zu berücksichtigen.

§ 59

Protokoll

(1) Über jede Verhandlung eines Kollegialorgans und eines anderen Gremiums mit Entscheidungsbefugnis ist eine Niederschrift anzufertigen, die die behandelten Gegenstände bezeichnen sowie den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungs- und Wahlergebnisse wiedergeben muß. Kollegiale Gremien ohne Entscheidungsbefugnis sollen Niederschriften anfertigen, in denen die behandelten Gegenstände und die Vorschläge des Gremiums wiedergegeben sind.

(2) Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(3) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn bis zum Ende der auf seine Verwendung oder sonstige Bekanntgabe folgenden Sitzung kein Einspruch erhoben wird.

§ 60

Wahrung der Ordnung

(1) Der Sitzungsleiter wahrt die Ordnung der Sitzung und übt das Hausrecht aus. Er ist berechtigt, Zuhörer, die die

Ordnung stören, des Saales zu verweisen. Das Hausrecht des Präsidenten bleibt unberührt.

(2) Bei nachhaltiger Störung der Sitzung kann der Sitzungsleiter die Sitzung unterbrechen oder schließen. Nach einer solchen Unterbrechung kann die Sitzung als nichtöffentliche fortgesetzt werden. Mußte eine Sitzung infolge von Störungen abgebrochen oder konnte sie infolge von Störungen nicht eröffnet werden, so kann die nächste Sitzung als nichtöffentliche einberufen werden.

§ 61

Vorzeitiges Ausscheiden aus einem kollegialen Gremium

(1) Zum Rücktritt eines gewählten Mitgliedes eines kollegialen Gremiums bedarf es einer schriftlichen Erklärung des Ausscheidenden. Der Rücktritt wird wirksam

1. beim Ausscheiden aus dem Konvent, dem Senat und den Fachbereichskonferenzen mit dem Eingang der Erklärung bei dem Kanzler als dem Wahlleiter,

2. beim Ausscheiden aus einem anderen Gremium der Universität mit dem Eingang der Erklärung beim Präsidenten,

3. beim Ausscheiden aus einem anderen Gremium eines Fachbereichs mit dem Eingang der Erklärung beim Dekan.

Der Empfänger der Erklärung teilt dem Vorsitzenden des betreffenden Gremiums unverzüglich das Ausscheiden mit.

(2) Das vorzeitige Ausscheiden eines Mitgliedes eines kollegialen Gremiums aus einem anderen Grund ist von der jeweils zuständigen der in Abs. 1 Nr. 1—3 genannten Personen von Amts wegen festzustellen und dem Vorsitzenden des betreffenden Gremiums mitzuteilen. Der Ausscheidende ist auch in diesen Fällen zu einer Anzeige verpflichtet.

§ 62

Fortsetzung der Amtstätigkeit

Ist die Amtszeit der Mitglieder eines Kollegialorgans oder eines kollegialen Gremiums mit Entscheidungsbefugnis abgelaufen, so setzen diese Mitglieder ihre Amtstätigkeit bis zur Wahl ihrer Nachfolger fort, jedoch nicht länger als zwei Monate ohne Anrechnung der vorlesungsfreien Zeit.

6. ABSCHNITT: FORSCHUNG, LEHRE, STUDIUM

§ 63

Verteilung der Mittel für Forschung und Lehre

(1) Bei der Verteilung der persönlichen und sachlichen Mittel haben die Fachbereiche die Bedürfnisse der Forschung und Lehre aller in ihnen vertretenen Einzelfächer angemessen zu berücksichtigen. In diesem Rahmen sind bei der Entscheidung das Gebot der Mindestausstattung (§ 20 Abs. 4 S. 3 HUG), die Ermöglichung der Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs und der Ständigen Betriebseinheiten sowie die Ermöglichung der Lehre und Forschung durch die Hochschullehrer zu berücksichtigen. Berufungsvereinbarungen sind zu beachten. § 57 Abs. 3 HUG bleibt unberührt.

(2) Nur Stellen von wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Bediensteten können Gegenstand einer Zuweisung von Personalstellen sein. Die Betriebseinheit, die Arbeitsgruppe oder der Hochschullehrer, denen Personalstellen zugewiesen sind, erhalten damit die Befugnis, der einstellenden Behörde vorzuschlagen, mit welcher Person die Position besetzt werden soll. Die Zuweisung beinhaltet außerdem eine Weisungsbefugnis hinsichtlich der zu leistenden Arbeiten. Dabei sind die dienstrechtlichen und anderen allgemeinen Regelungen zu beachten.

(3) Jeder Hochschullehrer hat einen Anspruch auf eine Mindestausstattung (§ 20 Abs. 4 S. 3 HUG). Die Mindestausstattung umfaßt persönliche und sachliche Mittel. Sie hat die materielle Grundlage wissenschaftlicher Arbeit zu sichern. Bei der Bemessung der Mindestausstattung findet eine Differenzierung nur nach den Aufgaben der Hochschullehrer, nicht nach ihren Besoldungsgruppen statt. Die Mindestausstattung ist unabhängig von der Berufungszusage. In Streitfällen entscheidet der Ständige Ausschuß II.

(4) Über die Mindestausstattung hinaus sind jedem Hochschullehrer die zur Erfüllung der ihm übertragenen Pflichten

in Forschung und Lehre erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Fachbereich legt im Einvernehmen mit den an einer Betriebseinheit oder einer Arbeitsgruppe beteiligten Hochschullehrer jeweils fest, welcher Anteil ihrer Mindestausstattung und der ihnen sonst zur Verfügung stehenden Mittel von der betreffenden Einheit zu verwalten ist.

(5) Wird ein Hochschullehrer unabhängig von seiner Mindestausstattung bei der Verteilung der dem Fachbereich zur Verfügung stehenden Mittel nicht angemessen berücksichtigt, so kann er den Ständigen Ausschuß II anrufen. Dieser spricht nach Anhörung des Fachbereichs eine Empfehlung aus. In begründeten Ausnahmefällen kann er die Angelegenheit an den Ständigen Ausschuß III weiterleiten mit der Aufforderung, dem betreffenden Fachbereich Mittel im Rahmen der Empfehlung nur noch zweckgebunden zuzuweisen.

§ 64

Drittmittelprojekte

(1) Drittmittelprojekte im Sinne dieser Satzung sind Forschungsprojekte von Hochschullehrern im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit, die ganz oder teilweise aus Mitteln finanziert werden sollen, die nicht von der Universität zum Haushaltsplan beantragt sind; dies gilt auch, wenn die Entgelte oder die Forschungsmittel in Form von Sachmitteln geleistet werden. Forschungsprojekte im Rahmen von Sonderforschungsbereichen (§ 65) gelten nicht als Drittmittelprojekte im Sinne dieser Bestimmungen.

(2) Drittmittelprojekte sind auf dem Dienstwege dem Präsidenten anzuzeigen. Dabei sind anzugeben:

a) Gegenstand und angestrebtes Ziel, voraussichtlicher Umfang, Dauer und Finanzierung des Drittmittelprojektes,

b) Umfang der zur Durchführung des Drittmittelprojektes notwendigen Beschäftigung von Universitätsmitgliedern im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit, Umfang der gegenwärtigen und zukünftigen Inanspruchnahme von Sachmitteln und Beschäftigungsentgelten der Universität,

c) Zahl, Beschäftigungsdauer und Aufgaben der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter, die aus Drittmitteln finanziert werden sollen.

(3) Wenn für Drittmittelprojekte Mitglieder der Universität im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit oder besondere Sachmittel (insbesondere Räume, Geräte, Ausstattungsgegenstände, Verbrauchsmaterial, Wartungs- und Reparaturkosten) oder Beschäftigungsentgelte eines Fachbereichs oder einer zentralen Einrichtung in Anspruch genommen werden sollen, können diese gegen das Drittmittelprojekt Widerspruch erheben, soweit es die Belange der universitären Forschung und Lehre oder die berechtigten Interessen anderer Hochschullehrer in unvertretbarem Maße beeinträchtigt; die Belange der universitären Forschung und Lehre sind auch dann beeinträchtigt, wenn mit dem Projekt eine Beschränkung der Veröffentlichung der Ergebnisse verbunden ist. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen.

(4) Das Drittmittelprojekt gilt als genehmigt, wenn innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einreichung der Anzeige ein begründeter Widerspruch nicht erhoben worden ist. Fällt der Ablauf dieser Frist in die vorlesungsfreie Zeit, verlängert sich die Frist um weitere vier Wochen.

(5) Gegen einen Widerspruch kann der betroffene Hochschullehrer innerhalb einer Frist von vier Wochen Beschwerde beim Ständigen Ausschuß II einlegen; Abs. 4 S. 2 gilt entsprechend.

(6) Auf Verlangen der Fachbereichskonferenz bzw. des Direktoriums hat der Hochschullehrer in angemessenen Abständen über das laufende Projekt zu berichten. Das Projekt kann in den Forschungsbericht der Universität aufgenommen werden.

(7) Grundlegende Veränderungen des Forschungsziels oder des Gegenstandes des Drittmittelprojektes sind anzuzeigen. Der Anzeige bedarf auch der über die ursprünglichen Angaben hinausgehende Einsatz von Mitgliedern der Universität im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit und sonstigen Mitteln der Universität. Insoweit gelten die Absätze 2—5 entsprechend.

(8) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn bei der Anzeige falsche Angaben gemacht wurden über den Umfang der Inanspruchnahme des Hochschullehrers und personeller und

sachlicher Mittel der Universität durch das Drittmittelprojekt. Die Genehmigung kann ferner widerrufen oder geändert werden, wenn und soweit nicht vorhersehbare Umstände eingetreten sind, die im Falle einer Fortführung des Drittmittelprojektes die Erfüllung anderer der Universität obliegender vorrangiger Aufgaben ernstlich gefährden würden. Abs. 3 gilt entsprechend. In jedem Falle ist unter Berücksichtigung des durch einen Abbruch oder eine Änderung des Drittmittelprojektes entstehenden Schadens der geringstmögliche Eingriff vorzunehmen.

(9) Die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts sowie die Richtlinien des Hessischen Kultusministers für die Verwaltung von Forschungsbeihilfen und sonstigen Zuwendungen zur Wissenschaftsförderung bleiben unberührt.

§ 65

Sonderforschungsbereiche

(1) Als Sonderforschungsbereiche werden Forschungsvorhaben eingerichtet, die interdisziplinäre Zusammenarbeit oder auch Zusammenarbeit mit anderen Universitäten, Forschungseinrichtungen oder Forschern erfordern und langfristig Gegenstand schwerpunktmäßiger Förderung durch die Universität und außeruniversitäre Institutionen der Forschungsförderung werden sollen.

(2) Die Einrichtung von Sonderforschungsbereichen und die Beteiligung der Universität an universitätsübergreifenden Sonderforschungsbereichen (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 c) HUG) ist vom Ständigen Ausschuß II im Benehmen mit den beteiligten Fachbereichen bzw. Einrichtungen der Universität zu beschließen. Soweit dabei finanzielle Verpflichtungen übernommen werden sollen, ist zuvor die Entscheidung des Ständigen Ausschusses III und der etwa zuständigen weiteren Organe herbeizuführen. In dem Beschluß ist ein für die Zeit des Gründungsstadiums bevollmächtigter Sprecher zu benennen. Der Sonderforschungsbereich gibt sich eine Satzung, die der Zustimmung des Ständigen Ausschusses II bedarf.

§ 66

Grundsätze des Studiums

(1) Die Freiheit des Lernens umfaßt das Recht der Studierenden, ihr wissenschaftliches Studium frei und selbstverantwortlich zu gestalten. Lehrveranstaltungen frei auszuwählen und Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bilden.

(2) Soweit es für ein sachgerechtes Studium erforderlich ist, kann die Zulassung zu Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung eingeschränkt werden.

§ 67

Studienordnungen

(1) Für alle Studiengänge sind von den Fachbereichen Studienordnungen aufzustellen und fortzuentwickeln (§ 21 Abs. 5 HUG). Die Studienordnungen sollen unter Beachtung der jeweiligen staatlichen Rechtsvorschriften, insbesondere der Prüfungsordnungen, die Grundsätze für die einzelnen Studiengänge zusammenfassen.

(2) Die Studienordnungen können die Zulassung zu bestimmten weiterführenden Veranstaltungen vom Besuch anderer Veranstaltungen oder von Leistungsnachweisen abhängig machen, wenn dies für einen sachgerechten Studienablauf erforderlich ist.

(3) Auf der Grundlage der Studienordnungen sind Studienpläne aufzustellen; sie bezeichnen die für die einzelnen Studienabschnitte vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

(4) Das Lehrangebot der Fachbereiche muß die Befolgung der Studienpläne ermöglichen.

§ 68

Lehrveranstaltungen

(1) Der Fachbereich stellt auf der Grundlage der Prüfungsordnungen, Studienordnungen und Studienpläne die erforderlichen Lehrveranstaltungen zum Semesterlehrprogramm zusammen und ist für dessen Durchführung verantwortlich (vgl. § 21 Abs. 6 HUG).

(2) Die Hochschullehrer haben unbeschadet der Möglichkeit, auch Lehrveranstaltungen eigener Wahl anzubieten, bei ihrer

Lehrtätigkeit von den Studienordnungen und -plänen auszugehen. Die Fachbereichskonferenz bzw. der Fachbereichsrat prüft die Sicherstellung des Lehrangebots. Kommt zwischen den Hochschullehrern eine einvernehmliche Regelung über die Sicherstellung des erforderlichen Lehrangebots nicht zustande, so kann der Dekan den Hochschullehrern im Rahmen ihrer Lehrverpflichtung bestimmte Lehraufgaben übertragen. Eine Festlegung des Inhalts der Lehre, ihrer Methode und der Form ihrer Darstellung darf damit nicht verbunden werden.

(3) Jeder Lehrende ist verpflichtet, die von ihm angekündigten Lehrveranstaltungen zu halten, sofern mindestens drei Hörer anwesend sind. Will er im Vorlesungsverzeichnis angekündigte Lehrveranstaltungen nicht oder von der Ankündigung abweichend halten, so ist die beabsichtigte Änderung dem Fachbereich anzuzeigen; die Absätze 1 und 2 bleiben unberührt. Eine länger als eine Woche dauernde Unterbrechung der Lehrtätigkeit ist dem Dekan mitzuteilen.

(4) Soweit die sachgerechte Durchführung einzelner Lehrveranstaltungen dies erfordert, muß der Fachbereich die Zahl der Teilnehmer beschränken. Dabei sind Bestimmungen über Zahl und Auswahl der Teilnehmer zu treffen. Handelt es sich um Lehrveranstaltungen, die nach einer Studienordnung für einen geordneten Studiengang erforderlich sind, soll der Fachbereich weitere gleichartige Veranstaltungen einrichten. Beschränkungen ohne Einrichtung von Parallelveranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Ständigen Ausschusses I. Dieser entscheidet auch bei Zweifeln über die Notwendigkeit einer Beschränkung.

(5) Der Lehrende kann die Teilnahme an Übungen, Seminaren und Arbeitsgemeinschaften unbeschadet der Vorschrift des Abs. 6 von der Vorlage von Leistungszeugnissen abhängig machen. Ein Bewerber, der die Voraussetzung erfüllt, darf nur abgelehnt werden, wenn die vom Fachbereich festgelegte Teilnehmerzahl erreicht ist.

(6) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die nach den Studienordnungen und Studienplänen nicht erforderlich sind, kann von einer besonderen Genehmigung des Lehrenden abhängig gemacht werden; solche Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis entsprechend anzukündigen.

(7) Wer zu einer Lehrveranstaltung nicht zugelassen wird, kann den Fachbereich anrufen.

(8) Der Ständige Ausschuß I, in dringenden Fällen auch der Präsident, kann anordnen, daß die Lehrveranstaltungen aller Fachbereiche für einzelne Stunden oder Tage ausfallen. Vor der Entscheidung soll den Fachbereichen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(9) Die Fachbereichskonferenz, in dringenden Fällen der Dekan, kann anordnen, daß Lehrveranstaltungen innerhalb eines Fachbereichs für einzelne Stunden oder Tage ausfallen.

§ 69

Lehraufträge

(1) Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge für die Wahrnehmung bestimmter Lehrveranstaltungen vergeben werden.

(2) Der Ständige Ausschuß I stellt im Einvernehmen mit dem Ständigen Ausschuß III Richtlinien über die Erteilung von Lehraufträgen auf.

(3) Der Präsident erteilt den Lehrauftrag auf Antrag des Fachbereichs.

§ 70

Forschungssemester

(1) Zur Förderung eigener Forschungstätigkeit können Hochschullehrer in angemessenen Zeitabständen eine Befreiung von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen beantragen (Forschungssemester). Eine ausreichende Vertretung ist sicherzustellen (§ 44 HUG).

(2) Während eines Forschungssemesters nimmt der Hochschullehrer an der Selbstverwaltung teil, falls er nicht eine Beurlaubung beantragt hat. Eine Beurlaubung ist zu beantragen, wenn der Hochschullehrer während des Forschungssemesters voraussichtlich für längere Zeit an der Selbstverwaltung nicht teilnehmen kann.

§ 71

Studienberatung

(1) Die Universität hat die Aufgabe, Studienbewerber und Studenten, insbesondere die Studienanfänger, in allen Fragen des Studiums zu beraten und die dafür erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen (§ 17 HHG).

(2) Der Ständige Ausschuß I regelt die Zuständigkeit der Fachbereiche oder fachbereichsübergreifender Einrichtungen für die einzelnen Studiengänge.

(3) Die Studienordnungen haben die Studenten anzuhalten, die Studienberatung in Anspruch zu nehmen. Alle erforderlichen Informationen über die Studienberatung sind in geeigneter Form bekanntzugeben und in das Vorlesungsverzeichnis aufzunehmen.

7. ABSCHNITT: AKADEMISCHE GRADE, PRÜFUNGEN UND EHRUNGEN

§ 72

Akademische Grade

(1) Die Fachbereiche können nach Maßgabe ihrer Satzung einzeln oder in Zusammenarbeit mehrerer beteiligter Fachbereiche akademische Grade verleihen. Diese sind der Doktorgrad, der Magistergrad und das Diplom.

(2) Die Bezeichnung der von einem Fachbereich zu verleihenden akademischen Grade muß den in diesem Fachbereich vertretenen Fächern entsprechen. Soweit ein akademischer Grad Fachgebiete mehrerer Fachbereiche umfaßt, kann dieser Grad nur unter Beteiligung dieser Fachbereiche verliehen werden. Für die Bezeichnung der einzelnen Grade und die Abgrenzung der Zuständigkeit der Fachbereiche sowie ihrer Zusammenarbeit erläßt der Senat Richtlinien.

§ 73

Ordnungen für Prüfungen und für den Erwerb akademischer Grade

(1) Die Fachbereiche erlassen Ordnungen für die bei ihnen abzulegenden Universitätsprüfungen und für die von ihnen zu verleihenden akademischen Grade. Soweit bei Prüfungen oder bei der Verleihung akademischer Grade mehrere Fachbereiche beteiligt sind, erlassen diese in Zusammenarbeit miteinander (§ 46) die erforderlichen Ordnungen. Prüfungsordnungen und Ordnungen für die Verleihung akademischer Grade bedürfen der Zustimmung des Senats (§ 16 Abs. 2 Nr. 7 HUG) und der Genehmigung des Kultusministers (§ 36 Abs. 1 Nr. 5 HHG). Sie treten frühestens mit ihrer Verkündung in Kraft (§ 36 Abs. 3 HHG).

(2) Die Ordnungen müssen insbesondere die Einrichtung von Prüfungsämtern, die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen, die Zusammensetzung und Bestellung der Prüfungsausschüsse und Prüfungskommissionen, Dauer und Verlauf der Prüfungen und Art und Umfang der Prüfungsleistungen, die Bewertung der Prüfungsergebnisse und die Wiederholungsmöglichkeiten regeln. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Schriftliche Leistungsnachweise in Abschlußprüfungen sind von mindestens zwei Fachgutachtern zu beurteilen.

2. Die Leistungen in mündlichen Abschlußprüfungen sollen in der Regel von mindestens zwei Prüfern beurteilt werden. Werden Prüfungen mit nur einem Prüfer abgehalten, so muß ein nicht stimmberechtigter Beisitzer mit abgeschlossener Hochschulausbildung zugezogen werden. Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, das mindestens die Namen der Prüfer und der Kandidaten, die Dauer der Prüfung, die Prüfungsgegenstände und das Prüfungsergebnis enthalten muß.

3. Bei mündlichen Prüfungen sind Personen, die die gleiche Prüfung demnächst ablegen, als Zuhörer zuzulassen, falls nicht einer der an dieser Prüfung beteiligten Kandidaten widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten (§ 22 Abs. 3 HUG).

4. Die geprüften Kandidaten können ihre Prüfungsakten nach Abschluß des Prüfungsverfahrens einsehen.

Der Senat kann nähere Richtlinien für die Promotionsordnungen der Fachbereiche erlassen (§ 16 Abs. 2 Nr. 6 HUG).

Prüfungsämter, -ausschüsse und -kommissionen

(1) Zur Abnahme von Prüfungen und zur Verleihung akademischer Grade bilden die Fachbereiche allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen (§ 46) Prüfungsämter. Einem gemeinsamen Prüfungsamt mehrerer Fachbereiche muß mindestens je ein Vertreter der beteiligten Fachbereiche angehören. Die Vorsitzenden der Prüfungsämter und ihre Stellvertreter sind aus dem Kreise der prüfungsberechtigten Professoren zu bestellen. Prüfungsberechtigt sind alle für mindestens eines der jeweiligen Prüfungsfächer zuständigen Hochschullehrer, Emeriti und Honorarprofessoren des Fachbereichs bzw. der beteiligten Fachbereiche. Die Prüfungsordnungen können vorsehen, daß weiteren Personen, die die abzulegende Prüfung oder ein gleichwertiges Examen ihrerseits bestanden haben müssen, die Prüfungsberechtigung verliehen werden kann.

(2) Soweit ein ständiges Prüfungsamt nicht besteht, in Einzelfällen jedoch eine Zusammenarbeit mehrerer Fachbereiche erforderlich ist, können für diesen Zweck gemeinsame Prüfungsausschüsse der beteiligten Fachbereiche gebildet werden (§ 46).

(3) Für die Abnahme der einzelnen Prüfungen sind aus dem Kreise der prüfungsberechtigten Prüfungskommissionen zu bilden. Bei Promotionen kann ein Doktorand, bei anderen Prüfungen ein studentisches Mitglied der Fachbereichskonferenz an den Beratungen der Prüfungskommission mit beratender Stimme teilnehmen. Die Prüfungskommissionen beraten und beschließen in geschlossener Sitzung.

§ 75

Promotion

(1) Durch die Promotion wird die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung bestätigt.

(2) Die Promotionsordnungen können die Zulassung zum Promotionsverfahren von einer Mindeststudienzeit an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt und von dem Bestehen einer Staats- oder Universitätsprüfung desselben Faches mit überdurchschnittlichen Leistungen (Prädikat) abhängig machen.

(3) Nach der Zulassung eines Kandidaten sind vom Vorsitzenden des für die Promotion zuständigen Prüfungsamtes zur Begutachtung der vorzulegenden Dissertation aus dem Kreise der Mitglieder der prüfungsberechtigten zwei Berichterstatter zu bestellen, von denen mindestens einer Professor sein muß. Erforderlichenfalls, insbesondere bei Dissertationen, die andere Fachgebiete mitumfassen, kann ein weiterer, auch auswärtiger Hochschullehrer als Berichterstatter bestellt werden. Die Berichterstatter haben in angemessener Frist (für den Erstgutachter in der Regel bis zu 6 Monaten) schriftliche Gutachten mit einem Vorschlag für die Bewertung vorzulegen.

(4) Für die mündliche Prüfung ist eine Prüfungskommission aus dem Kreise der prüfungsberechtigten zu bilden. Die Prüfungsordnungen können die Möglichkeit vorsehen, die mündliche Prüfung als Disputation durchzuführen, an der die Berichterstatter teilnehmen. Ohne sein Einverständnis kann ein Hochschullehrer nur einmal im Semester zur Teilnahme an einer Disputation berufen werden.

(5) Über die Bewertung der Dissertationsleistungen entscheidet eine Prüfungskommission, die aus dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes oder seinem Stellvertreter, den Berichterstattern und den weiteren Mitgliedern der mündlichen Prüfungskommission besteht.

§ 76

Andere akademische Prüfungen

(1) Für andere akademische Abschlußprüfungen sind in der Regel sowohl schriftliche als auch mündliche Prüfungsleistungen vorzusehen.

(2) Über die Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet eine Prüfungskommission, die aus dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes oder seinem Stellvertreter und den an der schriftlichen und mündlichen Prüfung beteiligten Prüfern besteht.

§ 77

Beschwerdeausschuß

(1) Bei jedem Prüfungsamt ist ein Beschwerdeausschuß einzurichten, dem der Vorsitzende des Prüfungsamtes, ein Hochschullehrer und ein Student, bei Promotionen ein Doktorand, angehören. Für jedes Mitglied ist ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu bestimmen. Diese vertreten ein Mitglied, das wegen Teilnahme an einer beanstandeten Prüfung oder aus anderen Gründen verhindert ist.

(2) Der Beschwerdeausschuß entscheidet über alle Beschwerden gegen Anordnungen und Entscheidungen in einzelnen Prüfungsverfahren. Soweit er eine Beschwerde gegen eine Bewertung von Prüfungsleistungen für begründet hält, ist die Bewertung aufzuheben und eine neue Prüfung anzuordnen.

(3) Bei Promotionen kann gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses der Ständige Ausschuß II angerufen werden.

§ 78

Habilitation

(1) Die Fachbereiche erlassen Ordnungen für das Verfahren zum Nachweis der qualifizierten Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre und zu der damit verbundenen Verleihung der Lehrbefugnis (Habilitationsverfahren). Die Habilitationsordnungen bedürfen der Zustimmung des Senats (§ 16 Abs. 2 Nr. 7 HUG) und der Genehmigung des Kultusministers (§ 36 Abs. 1 Nr. 5 HHG). Sie treten frühestens mit ihrer Verkündung in Kraft (§ 36 Abs. 3 HHG).

(2) Die Habilitationsordnung muß die Voraussetzungen zur Zulassung zum Habilitationsverfahren regeln. Als erforderliche Habilitationsleistungen sind vorzusehen:

1. Eine Habilitationsschrift oder mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen oder publikationsreife wissenschaftliche Arbeiten, aus denen die Eignung des Bewerbers zu der den Hochschullehrern aufgegebenen Forschungstätigkeit hervorgeht. In besonderen Fällen kann auch eine Dissertation als Habilitationsschrift anerkannt werden.

2. Ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache, in dem der Habilitand auch seine hochschuldidaktische Befähigung darzulegen hat. Die Habilitationsordnung kann statt des Vortrags eine Disputation vorsehen.

Der Senat kann nähere Richtlinien für die Habilitationsordnungen der Fachbereiche erlassen (§ 16 Abs. 2 Nr. 6 HUG).

(3) Die schriftlichen Leistungen müssen von mindestens zwei Professoren begutachtet werden. Über die Annahme dieser Leistungen soll innerhalb von sechs Monaten nach der Zulassung zum Habilitationsverfahren entschieden werden. Vor der Entscheidung ist den Mitgliedern der Fachbereichskonferenz und dem Bewerber Gelegenheit zu geben, die Gutachten einzusehen. Auf Verlangen des Bewerbers oder der Fachbereichskonferenz hat der Fachbereich ein weiteres Gutachten einzuholen; in diesem Fall ist die Frist für die Annahme angemessen zu verlängern.

(4) Nach der Annahme der schriftlichen Arbeit ist in angemessener Frist ein Termin für den wissenschaftlichen Vortrag zu bestimmen, dessen Thema aus den vom Bewerber eingereichten Vorschlägen vom Fachbereich ausgewählt wird. Unmittelbar nach dem Vortrag findet eine Aussprache statt.

(5) Über die Zuerkennung der Habilitation berät und beschließt die Fachbereichskonferenz unmittelbar im Anschluß an den Vortrag und die Aussprache in Abwesenheit des Kandidaten in nichtöffentlicher Sitzung. Es ist geheim abzustimmen. Der Beschluß bedarf der Mehrheit der Anwesenden und der Mehrheit der anwesenden Hochschullehrer, deren Stimmen getrennt auszuzählen sind (§ 42 Abs. 2 HUG). Mit der Zuerkennung der Habilitation wird die akademische Würde eines Privatdozenten erworben; damit ist kein Anspruch auf eine Anstellung oder einen Arbeitsplatz an der Universität verbunden.

(6) Bei nicht sach- oder zeitgerechter Behandlung von Habilitationsangelegenheiten kann der Ständige Ausschuß II angerufen werden.

§ 79

Akademische Ehrungen

(1) Der Konvent kann auf Vorschlag des Senats Persönlichkeiten, die sich um die Universität in hervorragender Weise verdient gemacht haben, zu Ehrensensatoren oder Ehrenbürgern ernennen. Die entsprechenden Beschlüsse des Senats und des Konvents können frühestens sechs Wochen nach Versendung des begründeten Vorschlags an die Mitglieder des jeweiligen Gremiums gefaßt werden; sie bedürfen der Stimmen von drei Vierteln der Anwesenden, mindestens aber der Hälfte der Mitglieder.

(2) Politiker können während der Zeit ihrer aktiven politischen Tätigkeit nicht zu Ehrensensatoren oder Ehrenbürgern ernannt werden.

(3) Fachbereiche können Ehrungen nur aufgrund besonderer Ordnungen vornehmen; die Ordnungen bedürfen der Zustimmung des Senats. § 80 bleibt unberührt.

§ 80

Ehrenpromotionen

(1) Für ausgezeichnete wissenschaftliche Leistungen in einem Fachgebiet kann die Würde eines Doktors honoris causa von den Fachbereichen verliehen werden. Soweit mehrere Fachbereiche beteiligt sind (§ 72 Abs. 2), können diese nur gemeinsam die betreffende Ehrendoktorwürde verleihen.

(2) Über die Verleihung der Ehrendoktorwürde wird zunächst in einer Sitzung der prüfungsberechtigten Hochschullehrer desjenigen Fachbereichs beraten, dessen Fachgebiet die wissenschaftlichen Leistungen des zu Ehrenden zuzurechnen sind. Diese können die Verleihung vorschlagen. Der Vorschlag bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der prüfungsberechtigten Hochschullehrer dieses Fachbereichs; die Promotionsordnungen können vorsehen, daß er von den Anwesenden einstimmig gefaßt werden muß. Soweit ein gemeinsames Prüfungsamt mehrerer Fachbereiche für den zu verleihenden Doktorgrad besteht (§ 74 Abs. 1 S. 2), bedarf der Vorschlag dessen einstimmiger Billigung. Über den Vorschlag entscheiden sodann nach einer Frist von mindestens vier Wochen der oder die beteiligten Fachbereiche. Das Nähere ist in den Promotionsordnungen zu regeln.

8. ABSCHNITT: SCHLICHTUNG UND HAUSRECHT

§ 81

Schlichtung

(1) Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität sind verpflichtet, daran mitzuwirken, daß die Universität ihre Aufgabe erfüllen kann.

(2) Zur Beilegung von Streitigkeiten sind Schlichtungsausschüsse zu bilden

1. für die Universität
2. für die einzelnen Fachbereiche.

§ 82

Schlichtungsausschuß der Universität

Der Schlichtungsausschuß der Universität ist zuständig

1. bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Angehörigen verschiedener Fachbereiche,
2. bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Angehörigen und Organen oder Teilorganen der Universität,
3. bei Berufungen gegen Entscheidungen eines Fachbereichsschlichtungsausschusses,
4. wenn der Schlichtungsausschuß eines Fachbereichs sich außerstande erklärt, einen Schlichtungsvorschlag zu machen,
5. wenn der Präsident den Fall seiner Bedeutung wegen sofort vor diesen Ausschuß bringen will,
6. in Angelegenheiten nach § 24 Abs. 4 S. 2 HHG.

§ 83

Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer des Schlichtungsausschusses der Universität

(1) Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind je ein Vertreter der im Konvent vertretenen Gruppen. Sie müssen nicht Mitglieder des Konvents sein.

(2) Für die Wahl der Mitglieder hat jede Gruppe des Konvents eine Vorschlagsliste vorzulegen, die wenigstens vier und höchstens sechs Kandidaten enthalten muß. Kommt eine Einigung innerhalb der Gruppe nicht zustande, wird die Vorschlagsliste nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts aufgestellt.

(3) Der Konvent wählt aus jeder der von den Gruppen vorgelegten Listen drei Ausschußmitglieder, deren Reihenfolge als Erstmitglied sowie als erster und zweiter Stellvertreter zu bestimmen ist.

(4) Die Mitglieder werden jeweils für ein Jahr gewählt. Sollte sich eine Neuwahl verzögern, führen die Mitglieder ihre Tätigkeit kommissarisch fort.

§ 84

Eröffnung des Schlichtungsverfahrens

(1) Antragsberechtigt sind

1. die an der Streitigkeit Beteiligten,
2. der Präsident,
3. die Dekane der Fachbereiche.

(2) Anträge auf Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens können bei jedem Erstmitglied des Ausschusses (§ 83 Abs. 3) gestellt werden. Der Antrag bedarf der Schriftform. Das angerufene Erstmitglied hat den Ausschuß unverzüglich einzuberufen.

(3) Jede der Parteien kann eines oder mehrere Mitglieder des Ausschusses ablehnen. Jedes Mitglied des Ausschusses ist berechtigt, sich auch selbst abzulehnen. An die Stelle des Abgelehnten tritt jeweils dessen Stellvertreter. Ist die Liste bei mehrfacher Ablehnung erschöpft, findet keine Schlichtung statt.

(4) Die Mitglieder des Ausschusses in seiner von den Parteien angenommenen oder nicht ausdrücklich abgelehnten Zusammensetzung wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

§ 85

Schlichtungsverfahren

(1) Der Ausschuß bemüht sich, den Streit beizulegen. Zu diesem Zweck unterbreitet er Vergleichsvorschläge. Soweit er es für erforderlich hält, klärt er den Sachverhalt auf. Hierzu kann er alle erforderlichen Auskünfte einholen. Eine Pflicht zur Auskunftserteilung besteht nur im Rahmen der Dienstpflicht.

(2) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluß kommt nicht zustande, wenn ein Mitglied dagegen stimmt oder mehr als ein Mitglied sich der Stimme enthält.

(3) Auf Antrag eines Beteiligten wird das Schlichtungsverfahren nichtöffentlich durchgeführt.

(4) Der Ausschuß erklärt das Verfahren für beendet, wenn die weitere Vermittlungstätigkeit keine Aussicht auf Erfolg verspricht oder wenn einer der am Streit Beteiligten die Beendigung des Verfahrens beantragt. Dies gilt nicht bei Verfahren nach § 24 Abs. 4 S. 2 HHG.

§ 86

Schlichtungsausschüsse der Fachbereiche

Die Fachbereichssatzungen treffen nähere Bestimmungen über die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Schlichtungsausschüsse der Fachbereiche. Soweit keine nähere Regelung getroffen wird, sind die Bestimmungen über den Schlichtungsausschuß der Universität sinngemäß anzuwenden.

§ 87

Hausrecht

(1) Der Präsident hat das Hausrecht im gesamten Bereich der Universität. Während der Sitzungen von Kollegialorganen

übt der jeweilige Sitzungsleiter das Hausrecht im Sitzungsraum aus. In den Einrichtungen der Fachbereiche übt der zuständige Dekan, im Bereich der zentralen Einrichtungen üben deren Leiter das Hausrecht aus. Jeder, dem organisatorisch ein Raum zur Nutzung zugewiesen ist, übt in diesem Raum das Hausrecht aus. Steht die Ausübung des Hausrechts mehreren zu, so ist jeder von ihnen berechtigt, davon Gebrauch zu machen.

(2) Im Fachbereich Humanmedizin üben der Direktor des Fachbereiches das Hausrecht nach § 30 Abs. 3 HUG, die geschäftsführenden Direktoren der Medizinischen Zentren nach § 35 Abs. 7 S. 3 und 4 HUG aus. Im übrigen ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Der Präsident kann einem Mitglied oder Angehörigen der Universität wegen schwerwiegender und nachhaltiger Störung des Universitätsbetriebes die Benutzung von Einrichtungen der Universität untersagen. Er hat eine solche Entscheidung unverzüglich dem Schlichtungsausschuß mitzuteilen (vgl. § 24 Abs. 4 S. 2 HUG). Der Schlichtungsausschuß kann empfehlen, die Maßnahme aufzuheben oder abzuändern. Die Empfehlung bedarf der Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses.

(4) Der Präsident übt die Befugnis aus, staatliche Sicherheitsorgane um Tätigwerden in der Universität zu ersuchen. Ist ein Mitglied oder ein Angehöriger der Universität von einem Vorfall betroffen, der ein Einschreiten erforderlich erscheinen läßt, hat er dies dem Präsidenten unverzüglich mitzuteilen. Besteht Gefahr für Personen oder nicht unerhebliche Sachgüter, so ist jedermann befugt, diesen Umstand unmittelbar den staatlichen Sicherheitsorganen mitzuteilen. Der Präsident ist von dem die Gefährdung begründenden Umstand und der Tatsache der Mitteilung an die Sicherheitsorgane unverzüglich zu unterrichten.

(5) Wegen einer Verletzung des Hausrechts kann jeder Strafantrag stellen, der zur Ausübung des Hausrechts berechtigt ist.

9. ABSCHNITT: HOCHSCHULENTWICKLUNGSPLAN UND HAUSHALT

§ 88

Hochschulentwicklungsplan

(1) Der Hochschulentwicklungsplan enthält die Vorschläge der Universität für die beabsichtigte Entwicklung der Fachbereiche, der zentralen Einrichtungen und der Einrichtungen für die Verwaltung. Er macht Angaben für die in den einzelnen Fachrichtungen und Studiengängen angestrebte Ausbildungskapazität und bezeichnet die Forschungsschwerpunkte. Er gibt die für erforderlich gehaltene Ausstattung mit Stellen, Sachmitteln und Räumen an. Er stellt die Stufen dar, in denen der Ausbau der Universität stattfinden soll.

(2) Der Hochschulentwicklungsplan wird vom Ständigen Ausschuß III auf der Grundlage der Vorschläge der Fachbereiche, der zentralen Einrichtungen und der anderen Ständigen Ausschüsse aufgestellt. Vor der Beschlußfassung gibt er den Fachbereichen, den zentralen Einrichtungen und den anderen Ständigen Ausschüssen Gelegenheit, zu dem Entwurf des Hochschulentwicklungsplanes Stellung zu nehmen.

(3) Der Hochschulentwicklungsplan ist der Entwicklung in regelmäßigen Abständen anzupassen (Fortschreibung). Für die Fortschreibung gelten die Bestimmungen des Abs. 2 entsprechend.

§ 89

Haushaltsvoranschlag

(1) Der Ständige Ausschuß III stellt auf der Grundlage der Vorschläge der Fachbereiche, der zentralen Einrichtungen und des Präsidenten unter Berücksichtigung der durch den Hochschulentwicklungsplan vorgezeichneten Entwicklung den Entwurf des Haushaltsvoranschlages auf.

(2) Im Entwurf des Haushaltsvoranschlages sind jeweils getrennt für die Fachbereiche, die zentralen Einrichtungen und die Verwaltung auszuweisen:

1. die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche, kontinuierlich verfügbare Ausstattung (laufende Mittel),

2. einmalige Mittel für besondere Vorhaben, Aufgaben und Anschaffungen.

Außerdem ist eine angemessene zentrale Reserve vorzusehen. Dabei können ungebundene Mittel und Mittel für Forschung, Lehre und Verwaltung getrennt ausgewiesen werden.

§ 90

Verteilung der Haushaltsmittel

(1) Nach Verabschiedung des Landeshaushaltes durch den Landtag gibt der Ständige Ausschuß III den Fachbereichen, den zentralen Einrichtungen und dem Präsidenten Gelegenheit zur Stellungnahme und verteilt sodann die bewilligten Personal- und Sachmittel unter Zugrundelegung der im Entwurf des Haushaltsvoranschlages ausgewiesenen Ansätze. Will der Ständige Ausschuß III von der anteiligen Berücksichtigung eines Fachbereichs, einer zentralen Einrichtung oder des Präsidenten im Entwurf des Haushaltsvoranschlages nicht nur geringfügig abweichen, so muß er diese Entscheidung begründen.

(2) Soweit es für die Bildung und den Betrieb zentraler Einrichtungen der Universität erforderlich ist, können Hochschul-lehrerstellen und andere Personalstellen einem Fachbereich mit dieser Zweckbindung zugewiesen werden. Im übrigen ist eine zweckgebundene Zuweisung von Haushaltsmitteln nur mit Einverständnis der Empfänger oder im Falle des § 63 Abs. 5 zulässig.

(3) Über Zuweisungen von Mitteln aus der zentralen Reserve entscheidet der Ständige Ausschuß III.

§ 91

Haushalt des Fachbereichs Humanmedizin

Die Satzung des Fachbereichs Humanmedizin trifft Bestimmungen über die Zuständigkeiten des Fachbereichsrates, des Ausschusses für Haushaltsangelegenheiten und des Ausschusses für Personalfragen bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlages und bei der Zuweisung der bewilligten Personal- und Sachmittel.

§ 92

Universitätseigenes Vermögen

(1) Das universitätseigene Vermögen (universitätseigene Stiftungen, Stiftungserträge und andere Zuwendungen an die Universität) wird vom Kanzler verwaltet.

(2) Über die Verwendung des universitätseigenen Vermögens entscheidet auf Antrag des Präsidenten der Ständige Ausschuß III, soweit der Stifter bzw. der Zuwendende keine Bestimmung getroffen hat.

10. ABSCHNITT: ÄNDERUNG DER SATZUNG

§ 93

Verfahren

(1) Satzungsbestimmungen können nur durch einen Beschluß des Konvents geändert werden, der den Wortlaut dieser Satzung ausdrücklich ändert oder ergänzt.

(2) Satzungsänderungen werden vom Konvent in zwei Lesungen beschlossen; auf Beschluß des Konventsvorstandes kann von der zweiten Lesung abgesehen werden, sofern nicht ein Viertel der bei der ersten Lesung anwesenden Konventsmitglieder widerspricht. Bei der abschließenden Lesung bedarf der Beschluß über eine Satzungsänderung der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Konvents (§ 8 Abs. 2 HUG). Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Konvents, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Kultusministers (§ 36 HHG). Sie treten frühestens mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

11. ABSCHNITT: ÜBERGANGS- UND SCHLUSS-BESTIMMUNGEN

§ 94

Aufhebung von Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden alle entgegenstehenden Satzungsbestimmungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität aufgehoben.

§ 95

Überleitung der bestehenden Organe und Gremien

(1) Für die aufgrund des Hessischen Universitätsgesetzes gebildeten Organe und Gremien gelten hinsichtlich Zusammensetzung und Amtszeit die Bestimmungen, nach denen sie bestellt worden sind.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse der fortbestehenden Organe und Gremien bestimmen sich nach dieser Satzung.

Für den Fall der überlappenden Amtszeit der Ständigen Ausschüsse nach § 23 Abs. 5 1. Alternative:

§ 96

Die erste Wahl der Ständigen Ausschüsse

(1) Bei der ersten Wahl der Ständigen Ausschüsse nach Inkrafttreten dieser Satzung wird nach dem folgenden Schlüssel ein Teil der Sitze für zwei Jahre, ein Teil für drei Jahre besetzt (vgl. § 19 Abs. 4 S. 2 HUG):

1. Ständiger Ausschuß I:

2 Professoren für 3 Jahre, 1 Professor für 2 Jahre;

der Dozent für 2 Jahre;

2 Studenten für 3 Jahre, 2 Studenten für 2 Jahre;

2. Ständiger Ausschuß II:

2 Professoren für 3 Jahre, 2 Professoren für 2 Jahre,

der Dozent für 2 Jahre;

der Student für 2 Jahre;

1 wissenschaftlicher Bediensteter für 3 Jahre, 1 wissenschaftlicher Bediensteter für 2 Jahre;

3. Ständiger Ausschuß III:

2 Professoren für 3 Jahre, 2 Professoren für 2 Jahre;

der Dozent für 3 Jahre;

der Student für 2 Jahre;

der wissenschaftliche Bedienstete für 2 Jahre;

der nichtwissenschaftliche Bedienstete für 3 Jahre;

4. Ständiger Ausschuß IV:

2 Professoren für 3 Jahre, 2 Professoren für 2 Jahre;

der Dozent für 3 Jahre;

der Student für 2 Jahre;

der wissenschaftliche Bedienstete für 2 Jahre.

(2) Sind für eine Gruppe bei der ersten Wahl für die kurze und für die lange Amtszeit Vertreter zu wählen, so benennt sie für beide Amtszeiten doppelt so viele Bewerber, wie Sitze für sie zu besetzen sind. Kommt zwischen den Konventsmitgliedern der zugriffsberechtigten Listen eine Absprache darüber, wer für die kurze und wer für die lange Amtszeit kandidiert, nicht zustande, so wird das Wahlrecht in der Reihenfolge der Zugriffe ausgeübt.

(3) Der Konvent wählt in einem besonderen Wahlverfahren für jedes gewählte Mitglied eines Ständigen Ausschusses einen Stellvertreter. Die Amtszeit des Stellvertreters richtet sich nach Abs. 1. Dies gilt auch für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens des vertretenen Mitglieds.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Konvents.

§ 97

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung bedarf zu ihrer Annahme der Behandlung in zwei Sitzungen des Konvents und in der abschließenden Lesung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens der Mehrheit der Mitglieder (§ 8 Abs. 2 HUG). § 8 Abs. 3 HUG bleibt unberührt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Konvents.

(2) Die Satzung tritt nach Genehmigung durch den Kultusminister mit ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.